

Protokoll^{*)}

der 59. Sitzung

am 7. Mai 2007, 14.30 Uhr
Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Raum 3101

Beginn der Sitzung: 14.32 Uhr

Vorsitz: Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim), MdB

Öffentliche Anhörung

- a** Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

S. 1 - 72

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

BT-Drucksache 16/4842

- b** Gesetzentwurf der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Petra Pau, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für politisch Verfolgte im Beitrittsgebiet und zur Einführung einer Opferrente (Opferrentengesetz)

BT-Drucksache 16/4846

- c** Antrag der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Gerechtigkeit für die Opfer der SED-Diktatur

BT-Drucksache 16/4409

- d** Antrag der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Cornelia Behm, Katrin Göring-Eckardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wirksame Unterstützung für die Verfolgten des DDR-Regimes

BT-Drucksache 16/4404

*) redigiertes Wortprotokoll

Anwesenheitslisten	I – VI
Sprechregister Abgeordnete	VII
Sprechregister Sachverständige	VIII
<hr/>	
Zusammenstellung der Stellungnahmen	S. 73
Stellungnahmen	S. 74 - 122

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich darf Sie sehr herzlich begrüßen zur Anhörung des Rechtsausschusses zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen zum Thema Opferentschädigung des DDR-Unrechts und zu den entsprechenden Anträgen, die dazu vorliegen. Ich darf insbesondere sehr herzlich die Damen und Herren Sachverständigen begrüßen. Vielen Dank, dass Sie unserer Einladung, auch wenn sie vielleicht etwas kurzfristig erfolgte, nachgekommen sind, und ich begrüße auch sehr herzlich die interessierten Bürgerinnen und Bürger. Ich begrüße natürlich auch die Kolleginnen und Kollegen aus dem Deutschen Bundestag sehr herzlich. Meine Damen und Herren, wir haben vereinbart, dass wir zunächst eine Statement-Runde machen. Ich habe mit den Sachverständigen abgesprochen, dass wir, um genügend Zeit für die Fragestellungen zu haben, die Statements auf jeweils fünf Minuten begrenzen. Wir beginnen mit Herrn Beleites, Sächsischer Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, Dresden.

SV Michael Beleites: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren. Ich will versuchen, es kurz zu machen. Zunächst zu den Erwartungen an ein neues SED-Unrechtsbereinigungsgesetz. Die Erwartungen bestehen darin, dass die bisher schwerwiegendsten Defizite der vorhandenen Rehabilitierungsregelungen gelöst werden. Diese bestehen darin, dass eine Entschädigung statt einer Versorgung angestrebt wird. Dass diese Entschädigung mit einer Würdigung der Betroffenen und zugleich der gesamten betroffenen Gruppe der SED-Opfer verknüpft ist. Und dass diese bisher nicht oder unzureichend Entschädigte mit einbeziehen und dass dadurch eine Vereinfachung der Verfahren bzw. ein Ersatz für belastende Anerkennungsverfahren gefunden wird. Der vorliegende Entwurf der Regierungskoalition erreicht diese Ziele überwiegend leider nicht. Das liegt zum einen ganz entscheidend an der Bedürftigkeitsklausel und zum anderen darin, dass nur diejenigen Teile von Opfergruppen eingebunden sind, die bisher bereits eine Entschädigung erhalten und dass solche Gruppen nicht eingebunden sind, die bisher benachteiligt sind. Ich habe deswegen vorgeschlagen, den vorliegenden Entwurf der Regierungskoalition in zwei wesentlichen Punkten zu verändern. Zum einen, dass die Bedürftigkeitsklausel gestrichen wird und zum anderen, dass eine Gruppe zusätzlich einbezogen wird. Nämlich die Gruppe der so genannten Zersetzungsoffer.

Dass diese zwar eine geringere monatliche Zuwendung erhält als die Haftopfer, aber dass alle, die nachweisbar und schwerwiegend in dieser Opfergruppe geschädigt wurden, einbezogen werden. Wie dies abgrenzbar ist, habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme dargelegt. Ich denke, dass eine Opferpension als eine monatliche Zuwendung nur sinnvoll sein kann als eine pauschale Entschädigung für nicht ausreichend oder gar nicht quantifizierbare Schäden. Wenn man dies so will, muss praktisch die Bedürftigkeitsklausel entfallen. Wenn man lediglich eine Verbesserung versorgungsrechtlicher Bestimmungen beabsichtigt oder eine Erhöhung der Haftentschädigung, dann ließe sich das innerhalb der Systematik der bereits vorhandenen Rehabilitierungsgesetze machen. Da müsste man gar nicht ein neues SED-Unrechtsbereinigungs-Gesetz auf den Weg bringen.

Noch ein Wort zu der Frage, ob bei einem Wegfall der Bedürftigkeitsklausel eine Besserstellung der SED-Opfer gegenüber den NS-Opfern gegeben wäre. Diesen Eindruck bekommt man zunächst, wenn man sich den Vertrag anschaut, der von der Bundesregierung 1992 mit der Jewish-Claims-Conference abgeschlossen wurde, der eine monatliche Zahlung für NS-Opfer vorsieht, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage besonders bedürftig sind. Auf der anderen Seite muss man sagen, es handelt sich dabei um eine außergesetzliche Ergänzungsregelung zum Bundesentschädigungsgesetz. Wenn man die Situation der Entschädigung der beiden Opfergruppen vergleicht, muss man das geltende Entschädigungsrecht für diese beiden verschiedenen Opfergruppen insgesamt vergleichen. Wenn man das tut, wird man sehr schnell zu der Erkenntnis kommen, dass überhaupt keine Gleichstellung der SED-Opfer in der Entschädigung erreicht ist bzw. in naher Zukunft erreicht werden kann, geschweige denn eine Besserstellung. Und diese Regelung, die hier herangezogen wurde, ist eine von vielen Ergänzungsregelungen zum Bundesentschädigungsgesetz. Man könnte z. B. auch das Berliner Entschädigungsgesetz heranziehen, was eine höhere monatliche Zuwendung für NS-Opfer vorsieht und keine Bedürftigkeitsklausel beinhaltet. Dazu wird dann Frau Guckes sicher ausführlicher sprechen. Soweit erst mal zu meiner Einführung.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Beleites. Jetzt hat das Wort Frau Guckes aus Berlin. Bitte schön.

SVe Ulrike Guckes: Schönen guten Tag, Herr Vorsitzender. Guten Tag, meine Damen und Herren. Ich schreibe zur Zeit meine Doktorarbeit an der Humboldt-Universität in Berlin über einen Vergleich der gesetzlich vorgesehenen Entschädigungsleistung an die NS-Opfer und die SED-Opfer. Aus dieser Perspektive heraus möchte ich mich heute zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen äußern. Ich werde mich dabei auf die Einführung des neuen § 17 a Strafrechtsrehabilitierungsgesetz (StrRehaG) im Entwurf der Regierungsfraktion beschränken, also auf die Einführung der besonderen Zuwendung an die Haftopfer, weil diese ja explizit in Anlehnung an vergleichbare Regelungen für andere Opfergruppen ausgestaltet worden ist. Hierbei gehe ich davon aus, dass mit „andere Opfergruppen“ die NS-Opfer gemeint sind.

Einführend möchte ich sagen, dass ich die Einführung einer solchen besonderen Zuwendung für sehr sinnvoll halte. Auch wenn sie mit der Anknüpfung an eine wirtschaftliche Bedürftigkeit weniger eine Entschädigung als eher eine soziale Hilfeleistung ist. Aber die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze sind insgesamt Gesetze des sozialen Entschädigungsrechts und tragen als solche schon immer eher einen Versorgungs- denn einen Entschädigungscharakter. In dieses Gebiet fügt sich die neue geplante Regelung also durchaus ein. Was allerdings meines Erachtens weniger ist der Verweis auf die anderen Opfergruppen, also auf die NS-Opfer. Auf Seite 2 der Begründung des Gesetzesentwurfs heißt es, dass auch sie nur unter den hier genannten Voraussetzungen, also mindestens sechs Monate Haft und eine wirtschaftliche Notlage, eine solche Zuwendung erhalten würden. Das sehe ich nicht so. Zum einen ließen sich neben der hier offenbar zugrunde gelegten Vereinbarung des Finanzministeriums mit der Jewish-Claims-Conference auch andere Regelungen anführen, nach denen monatliche Beihilfen auch ohne eine wirtschaftliche Bedürftigkeit gewährt werden, wie z. B. der Härteausgleich gemäß § 171 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) oder, wie Herr Beleites schon erwähnte, das Berliner Entschädigungsgesetz in seiner Neufassung von 1991. Zum anderen, und auch das hat Herr Beleites schon angedeutet, lässt diese Argumentation außer Acht, dass es vor dieser Vereinbarung mit dem Bundesentschädigungsgesetz bereits ein weit umfangreicheres Gesetz zur Entschädigung der NS-Opfer gegeben hat. Dass also diese Vereinbarung seit 1992 in Anbetracht eines ganz anderen Entschädigungskomplexes getroffen worden ist. Der Gesetzgeber hat im gesamten

Wiedergutmachungsrecht einen sehr weiten Gestaltungsspielraum und er hat von jeher die DDR-Opfer im so genannten sozialen Entschädigungsrecht angesiedelt. Eine solche soziale Komponente findet sich eben auch in dem aktuellen Gesetzesentwurf wieder. Das ist meines Erachtens nicht gering zu achten, hilft es doch den wirklich bedürftigen Opfern, die noch an ihrer Verfolgung leiden, ein ganz schönes Stück vorwärts. Aber dieses soziale Entschädigungsrecht ist eben keine solche Entschädigung, wie sie das BEG für die NS-Opfer geleistet hat. Es sind zwei grundsätzlich unterschiedliche Materien. Eine Orientierung aneinander kann eigentlich gar nicht wirklich gelingen. Meines Erachtens wäre es überlegenswert, die besondere Zuwendung danach auszugestalten, wo Lücken in den bisherigen Rehabilitierungsgesetzen bestehen, also einfach danach zu schauen, wo wirklich Handlungsbedarf besteht. Das entspräche dann auch viel eher den angeführten Bestimmungen für die NS-Opfer, die ja eben gerade auch erlassen wurden, um Lücken im Bundesentschädigungsgesetz auszugleichen. Das würde meines Erachtens der Stimmigkeit des gesamten Entschädigungsrechts weit mehr entgegenkommen als eine halbherzige Orientierung an vergleichbaren Regelungen für andere Opfergruppen. Dies zum Einstieg von mir. Ich danke Ihnen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Frau Guckes. Jetzt Herr Dr. Knabe, Direktor der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen. Sie haben das Wort.

SV Dr. Hubertus Knabe: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten. Ich will mich zunächst bedanken für die Initiative zu dieser Anhörung, weil sie für mich doch zum Ausdruck bringt, dass der Bundestag sich seiner Verantwortung für die Opfer der SED-Herrschaft sehr bewusst ist. Viele Opfer denken ja häufig an den berühmten Satz von Bärbel Bohley: „Wir wollten Gerechtigkeit und bekamen den Rechtsstaat“. Und ich glaube, dass diese Anhörung einen Beitrag dazu leisten kann, dass die Opfer auch Gerechtigkeit bekommen. Wenn man zurückschaut auf die Entschädigungsregelungen, muss man vielleicht noch einmal an Art. 17 des Einigungsvertrages erinnern, wo es eindeutig heißt, dass die Rehabilitierung der Opfer der SED-Herrschaft mit einer angemessenen Entschädigung zu verbinden sei. In den bisherigen Gesetzen ist das nur teilweise erfolgt, etwa beim 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, wo es ja schon in der Begründung hieß, dass nur gravierende Verstöße aufgegriffen werden sollten und

Ausgleichsleistungen nur für diejenigen erbracht werden sollten, die in erheblichem Maße benachteiligt wurden und bei denen die Benachteiligung noch heute nachwirkt. Diese Einschränkung wurde damals vor allem aus finanziellen Gründen gemacht. Man hatte den Aufbau Ost vor Augen. Ich glaube aber, dass sich die Situation gegenüber den 90er Jahren entscheidend verändert hat. In der Zwischenzeit sind durch entsprechende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes und Beschlüsse des Deutschen Bundestages die Privilegien der alten DDR-Oberschicht praktisch alle wieder hergestellt worden. Die Absenkungen, die Sie vor Jahren beschlossen haben, sind fast alle aufgehoben worden. Daraus ergibt sich vor allem die Notwendigkeit, noch einmal an die Gesetzgebung heranzutreten und wenigstens zu versuchen, diese Schieflage auszugleichen. Ich habe in meinem schriftlichen Statement die Hauptprobleme aufgelistet, die in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf der Koalitionsfraktion nur teilweise angesprochen sind. Ein ganz gravierender Punkt ist die Schwierigkeit von Haftopfern, zu einer Beschädigten-Versorgung zu kommen, weil hier der Nachweis den Opfern obliegt, dass eine Erwerbsminderung haftbedingt ist und dieser Nachweis ist in den meisten Fällen so nicht zu führen. Ein zweites Problem ist, dass die Opfer der Zwangsarbeit, die die Gefangenen in der DDR leisten mussten, bislang überhaupt keine Entschädigung erhalten haben, und vor allem - und das ist der Ansatzpunkt dieses Gesetzentwurfes -, dass die beruflich bedingten Benachteiligungen in vielen Fällen eben noch heute nachwirken. Es ist eben so, dass jemand, der in der DDR gegen den Strom geschwommen ist, geringere Chancen hatte, Abitur zu machen, zu studieren, vielleicht Karriere zu machen. Und diese Benachteiligung erweist sich bis heute, bis in die Gegenwart als wirksam, weil entsprechende niedrigere Einkommen bzw. Renten erzielt werden. Auf der anderen Seite wirken bei denen, die früher schon privilegiert waren, diese Privilegien bis heute nach. Ein weiteres Problem, was unbedingt einer Lösung bedarf, ist das Schicksal der zivilverschleppten Personen östlich von Oder und Neiße. Auch hier würde ich denken, dass die Vorschläge des jetzigen Gesetzesentwurfes noch nicht ausreichen, die Situation wirklich zu verbessern.

Ich habe in meinem Statement einige Vorschläge gemacht. Die Annahme wie bei den NS-Opfern, dass - wenn man mindestens ein Jahr in Haft saß - die gesundheitliche Erwerbsminderung durch die Haft bedingt ist und das nicht im

Einzelnen nachgewiesen werden muss, scheint mir ein ganz zentraler Punkt zu sein. Herr Beileites hat das schon angesprochen, die Folgewirkungen der beruflichen Benachteiligung, sei es für Opfer, die in der Haft saßen, sei es für Opfer, die zersetzt wurden oder auf andere Weise benachteiligt wurden, diese Benachteiligungen müssen in meinen Augen durch ein entsprechendes 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz einen Ausgleich finden. Ich finde den Vorschlag aus Thüringen sehr vernünftig, eine Staffelung vorzunehmen, das heißt, einen Grundaussgleich für alle Verfolgten und einen zusätzlichen Ausgleich für sozial Benachteiligte, aber auch für Personen, die besonders lange in Haft waren, vorzusehen. Die weiteren Vorschläge will ich jetzt aus Zeitgründen nicht weiter ausführen. Ich will nur noch mal auf den Aspekt zu sprechen kommen, der hier gerade von meinen Vorrednern angesprochen worden ist. Verschiedentlich wurde argumentiert, dass man für die SED-Opfer nicht mehr tun könne, weil sie dann besser gestellt würden als NS-Opfer. Generell finde ich diese Argumentation sehr schwierig, weil man leicht in die Situation kommt, die Opfer gegeneinander auszuspielen, und die Entschädigungsregelungen, über die wir hier sprechen, doch den tatsächlichen Problemen angemessen sein sollten. Darum geht es doch, bei den tatsächlichen Problemen eine Lösung zu finden. Und es ist auch sachlich falsch, das wurde hier ja schon ausgeführt durch meine Vorredner, weil eben das Bundesentschädigungsgesetz eine ganze Reihe von Leistungen kennt, die für SED-Opfer nicht gewährt werden. Das kann man meines Erachtens nicht einfach ausblenden und sich gewissermaßen die ungünstigste Regelung, die es gibt, zum Vergleichsmaßstab herausuchen, sondern man muss sich entscheiden zwischen zwei Wegen. Entweder, man nimmt grundsätzlich die Entschädigungsregelung der NS-Opfer zum Maßstab und sagt, wir machen es 1:1 auch für die SED-Opfer; dann muss das ja für alle Bereiche gelten. Oder man knüpft an die tatsächlichen Schäden und Probleme an, dafür enthält mein schriftliches Statement eine Reihe von Vorschlägen. Mir ist wichtig, an dieser Stelle noch einmal die Verantwortung der Regierungskoalition zu unterstreichen. Viele Opfer sind jetzt schon sehr alt. Herr Schuler, der hier unter uns sitzt, ist - glaube ich - schon über 80. Und wir haben einfach nicht mehr viel Zeit, hier eine entsprechende Regelung zu finden. Viele sind auch verbittert und ich glaube, Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, haben eine große Verantwortung, dass den Verfolgten der kommunistischen Diktatur noch geholfen wird, so lange es möglich ist. Dass Einsatz für Freiheit und Demokratie belohnt wird. Ich höre es leider immer häufiger von

Verfolgten: „Es hat sich nicht gelohnt, es wäre besser gewesen, mich anzupassen, vielleicht Vernehmer beim Staatssicherheitsdienst zu werden, statt mich in Widerstand zum Regime zu setzen“. Wenn das das Fazit ist, dann ist das ein fatales Signal auch für die Zukunft und deswegen habe ich in meinem Papier nicht ohne Grund geschrieben, dass das, über das Sie hier entscheiden, weniger eine Wiedergutmachung für die Opfer als vielmehr auch eine Investition in die Zukunft ist, die gerade in zwei Jahren zum 20. Jahrestag der friedlichen Revolution ein gutes Signal ist, auch für die kommenden Generationen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Knabe. Jetzt hat das Wort Frau Neubert, Landesbeauftragte des Freistaates Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, Erfurt. Bitte schön.

Sve Hildigund Neubert: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren. Der Kritik, dass die gesetzliche Vermutung gesundheitlicher Folgeschäden wieder nicht enthalten ist und dass auch keine rechtlich verbindliche Lösung für die Zivildeportierten gefunden wurde, kann ich mich nur anschließen. Ich will aber in meiner Kritik vorzugsweise auf die vorgeschlagene besondere Zuwendung eingehen. Mit dem Gesetz betreiben Sie ja nicht nur eine soziale Wiedergutmachung, sondern eben auch ein Stück Aufarbeitung. Das Medium des Geldes ist eben nur ein Ausdruck dafür, welchen Stellenwert Sie den Begünstigten in dem gesellschaftlichen Ansehen geben wollen. Die politischen Gefangenen haben das zweifellos verdient und für sie wäre es ein wichtiges Signal. Aber ab Mitte der 60er Jahre strebte die DDR nach internationaler Anerkennung, nach diplomatischen Beziehungen und wollte auch am Helsinki-Prozess teilnehmen. Da gaben die offenen Terror-Methoden ein allzu schlechtes Bild ab. Zu der Verfolgung durch Haft - man brauchte politische Gefangene ja weiter zum Verkauf gegen Devisen - traten verdeckte Verfolgungsarten. Die Richtlinie 176, Sie wissen, was das bedeutete: Verfolgung ohne Inhaftierung durch Zersetzung, durch Diffamierung, durch Organisieren privater und beruflicher Misserfolge, das Zerstören von Beziehungen. Sie haben das in dem Film „Das Leben der Anderen“ sicher gesehen. Und das war genau so effektiv, aber es wurde nach außen konspiriert. Und schon die westliche DDR-Forschung der 80er Jahre verlor deshalb den Diktaturcharakter der DDR

weitgehend aus den Augen. Mit Ihrem Gesetzentwurf setzen Sie genau diesen Irrtum fort, statt ihn aufzuklären. Aus der Beratungstätigkeit wissen wir, dass die Schäden, die verfolgte Schüler und von der Staatssicherheit mit Zersetzungsmaßnahmen Verfolgte davon getragen haben, genau so schwerwiegend sein können wie die Schäden nach politischer Haft. Andererseits haben aber gerade die system immanente Opposition der 70er und der 80er Jahre und die anhaltende Ausreisebewegung das kommunistische System fortwährend delegitimiert und 1989 dem Volkswillen erst Stimme und Richtung gegeben. Daher schlage ich vor, die verfolgten Schüler und die beruflich Rehabilitierten einzubeziehen, sofern ihnen eine Verfolgungszeit von zwei Jahren bescheinigt wurde. Damit würden auch weite Teile anderer Verfolgtengruppen erfasst, wie etwa Zwangsausgesiedelte, die mit der Deportation ja oft den Arbeitsplatz verloren oder schlechter bezahlte Arbeiten annehmen mussten.

Die Zuwendung soll ja letztlich die Wertschätzung der bundesrepublikanischen Gesellschaft für die Leistung und das Leid der Verfolgten ausdrücken. Dafür ist ein einkommensunabhängiger Sockelbetrag unbedingt notwendig. Von vielen Verfolgten wird in den Beratungsgesprächen ja zum Ausdruck gebracht, dass schon wenige hundert Euro, wenn sie nur verlässlich und unkompliziert gezahlt werden, ihnen eine deutliche Hilfe wären. Daher halte ich eine mäßige Zahlung vor allem auch dann für berechtigt, wenn es dadurch möglich wird, sehr viele Verfolgte einzubeziehen. Ich schlage daher vor - ich habe das in meiner Stellungnahme schriftlich ausführlich dargestellt, der Vorschlag kam auch von der Vereinigung der Opfer des Stalinismus (VOS) -, an alle durch die Verfolgungszeit Berechtigten einen Sockelbetrag von mindestens 100 Euro zu zahlen und sozial bedürftigen Personen einen Zuschlag von mindestens 150 Euro zu gewährleisten. Die Bedürftigkeit als Voraussetzung, überhaupt eine Leistung zu bekommen, widerspricht dem Anerkennen, eine Würdigung des Widerstandes auszudrücken. Weil die Autoren des Entwurfes dieses offenbar bemerkt haben, schufen sie eine neue und zugegeben ja ziemlich großzügige Definition von Bedürftigkeit. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass statt einer Entschädigung, wie sie der Einigungsvertrag fordert, eben wieder nur ein sozialer Ausgleich gezahlt wird. Zudem wird es systematische Probleme geben, wenn nun im System der Wiedergutmachung die dritte Definition von Bedürftigkeit eingeführt wird. Folgt man aber der Logik eines einkommensunabhängigen

Sockelbetrages plus Bedürftigkeitszuschlag, dann kann man auf eine der alten, etwas strengeren Festlegungen zur Bedürftigkeit zurückgreifen. Ich schlage da vor, die Kriterien der Häftlingshilfestiftung zu nehmen. Das vorgeschlagene Verfahren im Entwurf der Koalitionsfraktionen ist ein bürokratisches Monster und entwürdigt die Berechtigten. Behörden, die noch nie damit befasst waren, sollen jetzt plötzlich Einkommen prüfen und die Begünstigten sollen alle halbe Jahre neu beantragen. Bei den zu erwartenden Bearbeitungsfristen wird es dann so sein, dass der Weiterbewilligungsantrag schon gestellt werden muss, bevor überhaupt irgendeine Zahlung geflossen ist. Ich schlage deshalb vor, einmal zu bewilligen - die Voraussetzungen ändern sich ja nicht -, und zwar in dem Land, in dem der Verfolgte heute wohnt, und dann die Verpflichtung auszusprechen, leistungsrelevante Einkommensänderungen jeweils mitzuteilen.

Zu den Kosten. Es wird oft gesagt, man könne die Kosten nicht abschätzen. Wir haben das in Thüringen vorgerechnet. Man kann es abschätzen. Aber das scheint ein großes Problem für den Bundestag zu sein. Denn wenn man sich die Geschichte der Kostenschätzungen anguckt, dann sieht es nämlich so aus, dass die Kosten bei dem Erstellen der Gesetzentwürfe immer enorm hoch gerechnet wurden und dann am Ende sich herausstellte, dass längst nicht so viel gezahlt werden müsste. Bei der Kapitalentschädigung sind nur etwa 63 % der geschätzten Summe gezahlt worden. Bei den Ausgleichsleistungen für beruflich Rehabilitierte nur 25 % der geschätzten Summe. Und wenn man sich gar die Ausbildungsbeihilfen für verfolgte Schüler, die es ja inzwischen gar nicht mehr gibt, ansieht, da sind nicht einmal 6 % des geschätzten Betrages gezahlt worden. Also, Sie haben ganz viel Geld übrig. Das, was Sie bisher eingespart haben, können Sie jetzt alles in die Opferrente packen. Dieser systematische Geiz sollte eben angesichts der fantastischen Zahlen, die Herr Steinbrück gestern im Radio bejubelt hat, doch ein Ende haben. Aber im Gesetzentwurf ist man auch noch stolz darauf, bei der Häftlingshilfe-Stiftung 9 Millionen Euro einzusparen. Wenn man die verlässlichen Zahlen, die wir aus Thüringer Material und aus dem Material der Rehabilitierungsbehörden zusammengestellt haben, zusammennimmt, dann ergeben sich aus meinem Vorschlag Kosten von etwa 72,1 Mio. Euro. Und obwohl dank der Verlängerung noch Anträge gestellt werden können, die Sie ja auch beschließen sollen und die ich

begrüße, wird diese Zahl von Jahr zu Jahr geringer werden, denn viele der Betroffenen sind alt und ganz viele sind ja auch schon gestorben.

Meine Damen und Herren Abgeordnete. Sie haben ein politisches Ziel vor Augen. Sie wollten die Anerkennung und Würdigung von Widerstand gegen den Kommunismus und gegen die Diktatur. Sie wollten die Forderung der Verfolgtenverbände nach einer Ehrenpension erfüllen und befriedigen und damit ein Schlussgesetz schaffen. Aber so, wie der Gesetzentwurf jetzt aussieht, werden Sie dieses Ziel nicht erreichen. Die vorgeschlagenen Änderungen würden die schlimmsten Fehler dieses Gesetzentwurfes vermeiden und zu einer Lösung vieler Probleme im persönlichen Bereich der Betroffenen beitragen. Haben Sie den Mut, einmal eine Regelung zu schaffen, die substantiell und ideell ausdrückt, dass Deutschland auch die Opfer der 2. Diktatur achtet und die Leistung des Widerstandes gegen den Kommunismus würdigt. Danke schön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Frau Neubert. Jetzt hat das Wort Herr Pauly, Leiter des Amtes für Wiedergutmachung, Saarburg. Bitte schön, Herr Pauly.

SV Jürgen Pauly: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine sehr verehrten Damen und Herren. Ich bin eingeladen worden aufgrund der Tatsache, dass ich als Leiter einer Entschädigungsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz Sachkunde besitze auf dem Bereich der Entschädigungsregelung für NS-Opfer. Wir führen zum einen das Bundes-Entschädigungsgesetz (BEG) durch, zum anderen auch einen Härtefonds des Landes Rheinland-Pfalz. Mein Ansatz bei meiner Ausarbeitung geht dahin, dass ich zunächst einmal gefragt habe, was haben wir als gemeinsame Grundlage für Entschädigungsregelungen vergleichbarer Opfergruppen? Und da muss man die allgemeinen Grundsätze feststellen, dass wir grundsätzlich in unserem Rechtssystem davon ausgehen, dass wir Entschädigungen leisten für konkrete Schäden an konkreten beschädigten Rechtsgütern. Das sind in der Regel die Schäden an Leben, an Körper oder Gesundheit, an Freiheit, an Eigentum, an Vermögen. Auf dieser Grundlage habe ich dann versucht, die Systematik von Entschädigungsregelungen, die es gibt – die ich vorgefunden habe –, wahrscheinlich nicht ganz vollständig, da wird es sicherlich noch einiges zu ergänzen geben, im

Einzelnen zu prüfen. Was auffällt in der allgemeinen Diskussion, sowohl in der Begründung der vorliegenden Entwürfe als auch in der öffentlichen Diskussion ist, dass jeder für seine Vorstellung immer wieder ganz bestimmte einzelne Entschädigungsregelungen aus anderen Bereichen heranzieht zur Begründung, um dort Vergleiche zu konstruieren. Ich meine, dass man das nur dann tun darf, wenn man zuvor eine Gesamtbetrachtung vorgenommen hat und habe versucht, hier im Wege einer rechtssystematischen und vergleichenden Betrachtungsweise einmal die einzelnen Bereiche abzudecken. Ich will mich hier im Wesentlichen bei meinem kurzen Vortrag beschränken auf die außergesetzliche Härteregelung des Artikel-2-Fonds (Art. 2 der Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag), der schon wiederholt angeklungen ist und auf die Regelung im Bundesentschädigungsgesetz, die ja die ursprüngliche Entschädigungsregelung für NS-Opfer gewesen ist. Die Regelung im Bundesentschädigungsgesetz setzt an den konkreten Rechtsgütern, die ich vorhin genannt habe, an, legt für bestimmte dieser Rechtsgüter die Möglichkeit fest, laufende Rentenleistungen zu erhalten. Daneben gibt es unter weiteren Voraussetzungen die Möglichkeit einer Rentenleistung für Berufsschäden, wobei die an weitere Voraussetzungen geknüpft sind und im Sinne einer Altersversorgung ausgestattet sind. Eine Altersrente. Dem gegenüber kann für die anderen Tatbestände, darunter auch der Freiheitsschaden nach dem Bundesentschädigungsgesetz und auch nach der bisherigen Entschädigungsregelung für SED-Opfer, nur eine Kapitalentschädigung gewährt werden, die sich in einer pauschalierenden Betrachtungsweise an der Haftdauer orientiert. In sofern stellt die Regelung, die jetzt vorgenommen worden ist, zunächst einmal einen Systembruch dar, weil hier im Vergleich zu anderen Regelungsbereichen erstmalig, so hat es jedenfalls den Eindruck, angesetzt wird an einem Freiheitsschaden, der dann zur Grundlage für die Gewährung einer laufenden Beihilfe gemacht wird. Diese Betrachtung muss man allerdings in den Gesamtkontext setzen und hierzu insbesondere die Regelung des Artikel-2-Fonds in Betracht ziehen. Ich meine sehr wohl, dass diese Regelung hier nicht als Ausnahmeregelung links liegen gelassen werden kann, da diese Regelung in Ergänzung der Regelung des Bundesentschädigungsgesetzes ergangen ist. Das Bundesentschädigungsgesetz hat mit dem so genannten Schlussgesetz im Jahre 1965 seinen Abschluss gefunden. Alle diejenige Notwendigkeiten, die sich aus der Praxis der Entschädigung, aus neueren Erkenntnissen usw. ergeben haben, hat man

anschließend nicht mehr in Form ergänzender gesetzlicher Regelungen, sondern in Form von Härteleistungen geregelt und so hat man also für eine Vielzahl von Einzelproblemen spezielle Fondslösungen geschaffen. Das ist ein Spielraum, den der Gesetzgeber hat, wenn er in solchen Fällen ergänzende Regelungen formell verabschiedet. Tatsache ist, dass man das Regelungswerk insgesamt betrachten muss, unabhängig davon, welche Rechtsnatur die einzelnen Regelungen haben. Denn auch bei einem Härtefonds gibt es Ansprüche, nämlich Ansprüche auf ermessensfreie Entscheidungen bei vergleichbaren Sachverhalten. Eine Ermessensreduzierung auf Null, die dann in diesen Fällen in der Regel auf einen gesetzlich normierten Anspruch hinausläuft. Vor diesem Hintergrund muss mal also, wie gesagt, den Artikel-2-Fonds bewerten. Insbesondere glaube ich die Bedeutung deutlich machen zu können an der Tatsache, dass wir heute bundesweit 58 000 laufende Entschädigungszahlungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz auszahlen. Dem stehen ungefähr 50 000 laufende Beihilfen nach dem Artikel-2-Fonds gegenüber. Man sieht also hier aufgrund dieser Zahlenverhältnisse, dass der Artikel-2-Fonds heute eine ganz wesentliche Ergänzung zur gesetzlichen Entschädigungsregelung des Bundesentschädigungsgesetzes darstellt. Darin unterscheidet sich diese Regelung auch ganz bedeutsam von allen anderen Härteregeleungen, die in der Regel ja nur für bestimmte Opfergruppen und unter ganz engen Voraussetzungen gewährt worden sind. Also insofern meine ich, zentrale Materie, wenn man Vergleiche vornimmt, muss das BEG in Verbindung mit dem Artikel-2-Fonds sein.

Und hier will ich mal kurz die Voraussetzung skizzieren. Ursprünglich war ja Ausgangspunkt der so genannte Härtefonds aus dem Jahre 1980 für jüdische Verfolgte, der auch für andere Opfergruppen entsprechende Pendanten gefunden hat. Danach konnten 5.000 DM als einmalige Leistungen gewährt werden. Zielgruppe waren solche Opfergruppen mit schweren verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden, die sich in einer gegenwärtigen besonderen Notlage befunden haben, und in der Regel aufgrund formeller Dinge – nämlich Fristversäumnisse, Nichterfüllung von Stichtagsfristen, von Wohnsitzvoraussetzungen –, keine Möglichkeit hatten, in den Genuss der gesetzlich festgelegten Entschädigungsleistungen zu kommen. Für diese Opfergruppen hat man also im Jahr 1980 zunächst eine Fondslösung mit 5.000 DM geschaffen. Dann ist im

Rahmen der Verhandlungen zum Einigungsvertrag vorgegeben worden, dass für diese Opfergruppen mit der Jewish-Claims-Conference eine ergänzende Lösung in Form einer laufenden Beihilfe geschaffen werden soll. Und diese sieht als Prüfungsvoraussetzung zunächst einmal ein Hafterfordernis von sechs Monaten KZ-Haft oder 18 Monaten sonstiger Haft, Ghetto-Haft oder Leben in der Illegalität vor. Hier wird ganz klar entsprechend der Regelung im Bundesentschädigungsgesetz § 31 Abs. 2 differenziert zwischen der besonderen Form der Ghetto-Haft und einer sonstigen Haft, die im Detail durchaus vergleichbar und zum Teil schwerwiegender war, wenn man an die Zustände in manchen Ghettos denkt. Also, da hat man rein formal diese Sache betrachtet und hat zunächst nicht an Differenzierungen aufgrund der Schwere der Verfolgung vor Ort abgestellt. Mittlerweile sind die formellen Kriterien nach der 6. Durchführungsverordnung des Bundesentschädigungsgesetzes, die Grundlage für die Bestimmung der KZ-Lager im Sinne der Regelung § 31 Abs. 2 BEG sind, im Verhandlungswege mit der Jewish-Claims-Conference hinsichtlich der Anwendung des Artikel-2-Fonds etwas modifiziert worden. Es sind bestimmte Lager dazu gekommen, nachdem hierzu auch historische Erkenntnisse mittlerweile vorliegen. Im Ergebnis aber besteht auch in diesem Bereich nach wie vor die klare Trennung: KZ-Haft als Sondertatbestand. In der Regel werden 18 Monate Verfolgungsschicksal vorausgesetzt. Insofern geht der Regierungsentwurf einen Schritt weiter.

Darüber hinaus haben wir den Ausschluss der Artikel-2-Fonds-Leistungen in den Fällen, in denen anderweitige Entschädigungsleistungen in laufender Form bezogen werden. Also wenn jemand eine laufende Rente als Berufsschadensrente, als Gesundheitsschadensrente nach dem Bundesentschädigungsgesetz oder aus anderen Härteregeln der Länder beispielsweise bezieht, dann sind die Leistungen nach dem Artikel-2-Fonds ausgeschlossen. Insofern auch ein Unterschied zur jetzt vorliegenden Regelung, die ja gerade als zusätzliche Versorgung für die SED-Opfer gedacht ist.

Dritte Voraussetzung. Das Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage. Das wird abgebildet mit Beträgen, die ich im Einzelnen ausgeführt habe. Das ist in etwa vergleichbar mit dem, wie es jetzt heute in dem Regierungsentwurf vorgesehen ist, wobei es im Detail da einige Unterschiede gibt, die jetzt hier zu weit führen würden.

Im Ergebnis komme ich also dazu, dass der Artikel-2-Fonds als wesentliche Grundlage in Betracht gezogen werden muss. Bezüglich der Regelungen im Bundesentschädigungsgesetz wird immer wieder darauf verwiesen, dass hier gravierende Unterschiede vorhanden sind. Ich habe das im Detail untersucht. Aus Sicht der Praxis muss man die Dinge insofern etwas richtig stellen, weil die Unterschiede zum Teil nicht ganz so groß sind. Beispielsweise muss man berücksichtigen, dass es bei der Gesundheitsschadensrente zwar den gesetzlichen Normalfall einer so genannten Hundertsatz-Rente gibt, der sich an einer Vielzahl von Einzelkriterien der persönlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen orientiert. Praktischer Regelfall ist die so genannte Mindestrente, die Zahlung der gesetzlich garantierten Mindestrentenbeträge für bestimmte MdE-Stufen. Weiterhin kann man feststellen, dass dieser praktische Mindestfall heute 82,2 % der gezahlten Gesundheitsschadensrenten nach dem BEG ausmacht. Also muss man sich bei einer vergleichenden Betrachtung der Zahlungsbeträge hieran orientieren. Die durchschnittliche Rentenhöhe beläuft sich auf 504,50 Euro. Ich habe dann im Einzelnen die Regelungen, die jetzt im Moment für die Entschädigung der Gesundheitsschäden für SED-Opfer gelten, dem gegenüber gestellt. Da muss man leider wiederum feststellen, ein Vergleich ist kaum möglich, weil hier für besondere Härtefälle besondere Zuschläge gegeben werden. Wenn man diese außen vorlässt, kann man zu dem Ergebnis kommen, dass die durchschnittliche Leistung nach dem SED-Opferentschädigungsgesetz, was wir hier vorliegen haben, mit 218 Euro bzw. 275 beim Vorliegen einer MdE von 45 bzw. 55 % in Verbindung mit der Größenordnung, wie Sie im Regierungsentwurf vorgeschlagen ist, nämlich 250 Euro, in etwa den Betrag der durchschnittlichen BEG-Rente betrifft, also insofern eine weitestgehende betragsmäßige Annäherung. Berücksichtigen muss man aber, dass die Gesundheitsschadensrente nach dem BEG die Ausnahme ist. Die meisten NS-Verfolgten haben keine laufenden Leistungen bekommen. Sie haben lediglich den kapitalisierten Freiheitsschaden als Entschädigungsleistung und einen kapitalisierten Betrag als Ausbildungsschaden bekommen. Die Rentenleistung war die Ausnahme von der Regel. Ich habe mich noch bemüht, exakte Zahlen hierzu zu bekommen, aber es gibt offenbar keine Statistiken, die zu früheren Zeitpunkten diese Dinge so detailliert schon aufgelistet haben. Aber als Fazit kann man das so stehen

lassen. Insofern gibt es eine Vielzahl von Dingen zu beachten. Ein exaktes Anknüpfen an einer Einzelregelung halte ich für völlig verfehlt.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Unterschiede und der Gemeinsamkeiten der Entschädigungsregelungen meine ich daher, vor allem vor dem Hintergrund, dass heute der Artikel-2-Fonds praktisch das zweite Standbein der NS-Entschädigung ist und nahezu 50 % der laufenden Leistungen ausmacht, dass man sich hieran orientieren sollte, um hier wenigstens ansatzweise einen Gleichklang der Entschädigungssysteme zu erhalten. Dies umso mehr, als man berücksichtigen muss, dass für diesen Personenkreis, der in den Genuss der Artikel-2-Fonds-Leistungen kommt, das im Gegensatz zu den SED-Opfern in der Regel die einzige laufende Leistung ist, und dass dieser Personenkreis in der Regel in der Vergangenheit ja auch nur einen kapitalisierten Freiheitsschaden als Entschädigung bekommen hat. Also in sofern, gibt es gute Gründe, wenn man akzeptieren will, dass man sich an anderen Opferentschädigungsregelungen orientiert, dass man es bei diesen Regelungen, wie im Regierungsentwurf vorgeschlagen, belässt.

Ergänzend möchte ich noch hinweisen auf die Einführung von Beweiserleichterungen. Hier gibt es verschiedene Ansätze, die zum einen im engeren Falle am § 31 Abs. 2 BEG ansetzen, zum anderen darüber hinausgehen. Hier möchte ich darauf hinweisen, dass es in § 1 Abs. 3 BVG bereits eine Beweiserleichterungsregelung für bestimmte Fälle gibt. Darüber hinaus gibt es im Gegensatz zum normalen Entschädigungsrecht die Besonderheit, dass nicht der volle Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen geführt werden muss, sondern dass die überwiegende Wahrscheinlichkeit zum Nachweis verfolgungsbedingter Entschädigungen ausreicht. Dies ist im Übrigen entsprechend auch in den Regelungen für die NS-Opfer so vorgesehen. Die Regelung des § 31 Abs. 2 BEG, die hier im Focus ist, ist nach meiner Auffassung nicht geeignet, zu einer allgemeinen Erweiterung herangezogen zu werden. Dieser Ausnahmetatbestand kam mit den Regelungen des Schlussgesetzes in das Bundesentschädigungsgesetz hinein. Er knüpft an ganz enge Voraussetzungen und hier insbesondere die KZ-Haft mit einer ganz streng geprüften Auflistung in der 6. DV des BEG an, so dass also hier auch mit wertenden Gesichtspunkten im Hinblick auf die besonderen Zustände in bestimmten anderen Haftstätten oder aus dem

Gesichtspunkt der Analogie keine weiteren Haftstätten mit hinein genommen werden konnten. Es ist also bei dieser ganz klaren Regelung geblieben. Nur für diesen engen Personenkreis galt diese Regelung. Sie hat von daher einen eindeutigen Ausnahmecharakter, der eben im Verhältnis zu allen anderen Haftopfern, die im Bundesentschädigungsgesetz berücksichtigt werden, nicht Anwendung findet. Belegt findet man dies letztlich auch in Rentenstatistiken: Die so genannte KZ-Rente, die auf der Vermutungsregelung des § 31 Abs. 2 BEG beruht, macht nur 3 % der laufenden Gesundheitsschadensrenten aus. Ich darf mich abschließend entschuldigen. Ich glaube, es war ziemlich lang gewesen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Knapp über 5 Minuten, aber wir sind großzügig. Jetzt erteile ich das Wort Herrn Rink, Landesvorsitzender des Bundes Stalinistisch Verfolgter und der Vereinigung der Opfer des Stalinismus in Deutschland für Sachsen-Anhalt, Magdeburg. Bitte schön, Herr Rink, Sie haben das Wort.

SV Johannes Rink: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Es fällt mir schwer, jetzt noch etwas Neues dazu beizusteuern, ohne zu wiederholen, was meine Vorredner schon fast alles gesagt haben. Ich kann mich also auf einzelne Punkte konzentrieren. Wir hatten in unserem schriftlichen Statement ja die Erhöhung der Kapitalentschädigung auf ein Äquivalent von etwa 1.000 DM. vorgeschlagen. Ich glaube, das sind heute 511 Euro. Das hat den Hintergrund, dass in den letzten 17 Jahren etwa 40 % der organisierten Verfolgten in Sachsen-Anhalt inzwischen gestorben sind. Wenn wir jetzt eine Regelung schaffen – die wir sehr begrüßen, auch wenn sie viele Mängel hat, aber das wurde ja hier schon angesprochen –, haben wir ein Problem. Die Angehörigen der Verstorbenen kriegen nichts. Jeder von Ihnen weiß, dass neben dem Betroffenen, der in Haft saß und durch Zersetzungsmaßnahmen direkt gelitten hat, indirekt auch seine Familie mit bestraft wurde. Das waren gebrochene Berufskarrieren, das waren an der Schule für Kinder die Verhinderung bestimmter Laufbahnen, die sich auch heute rentenrechtlich nachweisen lassen. Wir haben folgenden Vorschlag: Wenn man die Kapitalentschädigung, wie von einigen Politikern ja gefordert wurde, auf 511 Euro erhöhen würde und die Kapitalentschädigung vererbbar gestaltet, könnten wir diesen Personenkreis mit berücksichtigen. Ich möchte hier nicht viele neue Vorschläge

einbringen. Wir haben ein Problem und das ist das Problem des Alters unserer Betroffenen. Oft wurde behauptet, die Betroffenen hätten eine zu hohe Erwartungshaltung. Das will ich nicht verleugnen. Aber Fakt ist auch, dass die hohe Erwartungshaltung von vielen Mitgliedern des Bundestages in den verschiedenen Wahlperioden geschürt wurde. Es wurde viel versprochen, und jeder sucht sich ja das Beste heraus. Wenn jetzt eine Entschädigung gezahlt wird, was wir sehr begrüßen würden, ist es auch mit einer kleinen moralischen Anerkennung verbunden. Denn ich sage Ihnen ehrlich, wir sind in Sachsen-Anhalt als Zeitzeugen sehr viel mit vielen jüngeren Menschen, mit der jungen Generation im Gespräch. Wir haben immer ein Problem, wenn wir dann erklären müssen, wieso? weshalb? warum? Hat sich Widerstand gegen eine Diktatur nicht gelohnt? Wenn man das rein finanziell betrachtet, muss ich sagen, ja. Moralisch würden wir das wahrscheinlich immer wieder machen. Aber: ... Denken Sie an das Alter der Betroffenen. Egal wie viele zusätzliche Bedürftige sich jetzt noch melden, die nicht in unseren Verbänden organisiert sind, die Zahl der Rentenempfänger wird von Monat zu Monat zurückgehen aufgrund des Alters der Betroffenen. Denken Sie auch an die Zersetzungsoffer. Gerade in den späten 60er, 70er, 80er Jahren wurde ja verstärkt zu dieser Verfolgungsmethode übergegangen, aber das wurde auch schon erwähnt.

Bedenken Sie auch die Pressestimmen, regional und überregional. Die Presse war sich diesmal sehr, sehr einig, man begrüße, dass Sie etwas machen wollen, hat natürlich auch bemängelt, dass es Kritikpunkte gibt. Und ich hoffe, die können wir heute ausräumen. Die halbjährige Antragstellung wurde auch schon erwähnt. Ich habe ein Problem, und das sage ich Ihnen ehrlich, ich spreche jetzt für Sachsen-Anhalt. Dort werden z. B. berufliche Ausgleichsleistungen vom Sozialamt ausgezahlt. Viele Betroffene scheuen den Weg zum Sozialamt, obwohl das nur eine reine Formalie ist. Aber das Wort „Sozialamt“ kommt schon schlecht an. Denken Sie daran, dass diese Personen ihr Leben lang nicht auf Sozialhilfe angewiesen waren, und jetzt diese Verbindung automatisch so herstellen. Es ist eine Leistung. Und noch etwas. Es gibt das Problem, dass die betroffenen Verfolgten sich in der Regel keine qualifizierte Arbeit beschaffen, also sich nicht fortbilden konnten, weil sie ja unterdrückt wurden. Das hat sich jetzt natürlich bei der Rente bemerkbar gemacht. Aber es hat sich auch dadurch bemerkbar gemacht, dass ein Großteil der Betroffenen nach der Wende entlassen worden ist, weil sie nicht die erforderliche

Qualifizierung hatten. Und wenn jetzt, wie gesagt, diese Rente von 250 Euro oder mehr, das will ich offen lassen, kommen sollte? Und ich lese dann, es soll bei den Zahlungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in Bonn angerechnet werden, bzw. hat man dort schon 9 Mio. Euro eingespart. Das ist für den einzelnen Betroffenen, der sehr, sehr wenig Geld hat, sehr hart. Auf der einen Seite bekommt er jetzt eine monatliche Leistung. Er muss keinen Antrag mehr in Bonn stellen. Unter uns, wir sagen immer betteln. Aber unterm Strich hat er deswegen auch nicht mehr Geld. Deswegen würde ich sie bitten, denken Sie daran, dass bei bestimmten Höhen auch bestimmte Betroffene etwas davon haben sollen. Ich fasse mich kurz. Vielleicht können einige etwas mehr sagen. Ich danke Ihnen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Rink. Jetzt hat das Wort Frau Schrade. Referatsleiterin beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Erfurt. Bitte schön.

Sve Heike Schrade: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Bundestagsabgeordneten. Mit der Ankündigung im Koalitionsvertrag der Regierungsfraktion, dass die Situation der Opfer mit geeigneten Maßnahmen verbessert werden soll, verbanden die Betroffenen sehr große Hoffnungen, und fordern nun, nachdem der Gesetzentwurf der CDU/CSU und SPD vorliegt, erhebliche Nachbesserungen. Das Anliegen dieses Gesetzesentwurfes ist, die Würdigung der am stärksten von politischer Verfolgung betroffenen Opfer von SED-Unrecht in der ehemaligen DDR bzw. SBZ. Die Einführung einer Opferrente ist dabei grundsätzlich zu begrüßen. Aber es wurde von den Vorrednern schon gesagt, der Entwurf bezieht in den Kreis der Anspruchsberechtigten keine andere Opfergruppen ein wie Zersetzungsoffer, beruflich Benachteiligte, Zwangsausgesiedelte oder verfolgte Schüler. Die Verfolgungsmaßnahmen, das zeigen viele Untersuchungen, sind aber in ihren Spätfolgen und Spätwirkungen mit den Opfergruppen, die inhaftiert waren, vergleichbar. Dass die besondere Zuwendung für Haftopfer nun an die Voraussetzung von wirtschaftlicher Bedürftigkeit geknüpft wird, wird von vielen - und ich spreche auch wieder im Namen von Thüringen, als Referatsleiterin für Thüringen habe ich in der Praxis sehr viel mit den Betroffenen zu tun - eindeutig abgelehnt. Die Prüfung sollte entfallen, bzw. modifiziert werden. Ich werde dann folgend noch mal ein Beispiel bringen, wie das vielleicht aussehen könnte. Die Aufstockung der Mittel

für die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge ist zu begrüßen. Auch besonders unter den Gesichtspunkt, dass damit eine eindeutige Regelung für Zivilinternierte und -deportierte aus dem ehemaligen ostdeutschen Gebieten verbunden ist. Die Aufstockung der Mittel wird aber auch gleichzeitig verknüpft mit dem Gesetzentwurf zur Heimkehrerstiftung, der sich derzeit noch im Gesetzverfahren befindet. Im Februar dieses Jahres hat der Bundesrat zu diesem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgegeben, die zeigt, dass mit diesen beiden Gesetzentwürfen noch immer nicht alle Bereiche der Kriegsfolgen und damit verbunden des SED-Unrechts beseitigt wurden.

Zu einzelnen Punkten des Gesetzesentwurfes. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Antragsfrist erneut verlängert werden soll. Sie ist ja schon acht mal verlängert worden, und es gibt viele Stimmen, die sagen, irgendwann müsste mal Schluss sein, aber es gibt natürlich auch viele Stimmen, die sagen, warum sollen diese Fristen nun nach einer achtmaligen Verlängerung nicht endlich wegfallen? In Thüringen z. B. und in Sachsen sind im ersten Quartal dieses Jahres 568 Rehabilitierungsanträge eingegangen. Davon berufliche Rehabilitierungen: 375 Anträge. Dass jetzt so viele berufliche Rehabilitierungen kommen, hat ja besonders viel damit zu tun, dass im Rahmen der Kontenklärung bei den Rentenversicherungsträgern viele nun endlich sich auch der Mühe und auch oftmals dieser schwierigen Prozedur unterziehen, sich ihrer Vergangenheit zu stellen. Eine Entfristung wäre zwar wünschenswert, aber als Frau, die schon lange in der Verwaltung arbeitet, weiß ich auch, wie schwierig es ist, in den Rehabilitierungsbehörden auf lange Dauer hin das Personal vorzuhalten, bzw. eine Gesamtlösung für die Betroffenen zu finden.

Nun zu Artikel 1, zum § 17 a des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes. Die Einführung einer Bedürftigkeitsklausel in diesem Gesetzesentwurf für alle Haftopfer ab 6 Monaten relativiert natürlich einen wirklichen Aufarbeitungsansatz und deren Würdigung, so wie das meine Vorredner schon gesagt haben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass durch die in der Vergangenheit ergangenen Urteile gegenüber den Tätern oder Systemträgern in der DDR natürlich eine große Diskrepanz zu verzeichnen ist, und das verbittert die Opfer besonders. Als Kompromiss, Frau Neubert hat es ja vorhin auch schon gesagt, soll der Vorschlag der Vereinigung der

Opfer des Stalinismus (VOS) aufgegriffen werden. Der beinhaltet einen einkommens- und vermögensunabhängigen Sockelbetrag von 100 Euro, und dazu noch einen weiteren Betrag in Höhe von 150 Euro für Personen, die sich in besonders schwieriger, sozialer Lage befinden. Trotz einer Bedürftigkeitsprüfung, wäre somit noch die Würde der Opfer gewahrt. Die Überprüfung der Bedürftigkeit ist nach dem § 17 a nun an etwas andere Kriterien geknüpft, als bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, oder bei der Überprüfung von Ansprüchen nach dem § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes. Wieso so unterschiedliche Regelungen? Ich weiß aus der Praxis, wie viele Betroffene damit Schwierigkeiten haben. Das kann bei der Antragsstellung und bei der Bewilligung zu Problemen führen: Unterschiedliche Auslegungen, bzw. auch falsche oder auch unterschiedliche Antragsstellung. Dem sollte entgegengesteuert werden, indem man versucht, die Kriterien zu vereinheitlichen. Jetzt ein konkreter Vorschlag: Wenn eine Bedürftigkeitsprüfung wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist, bliebe bzw. nach dem Vorschlag der VOS aufgesplittet würde, wäre der Änderungsvorschlag, dass das Einkommen des Partners, bei Verheirateten oder in Lebenspartnerschaften Lebenden, nicht bei der Berechnung herangezogen wird. Es sollte bei der Prüfung der wirtschaftlichen Lage - es ist ja vorgesehen, dass nur das Einkommen des Betroffenen nicht das des Partners betrachtet wird – nur auf den Antragsberechtigten abgestellt werden, aber dann auch auf das Vierfache des Regelsatzes. Damit könnte man diese verschiedenen Regelungen bei der Stiftung oder beim § 8 StrRehaG vermeiden. Der Wegfall einer unterschiedlichen Regelung nach Familienstand ergibt sich meiner Meinung nach auch aus dem Gesichtspunkt heraus, dass es im Einzelfall doch sehr problematisch wäre, zu klären, ob jemand in eheähnlicher Gemeinschaft lebt oder nicht. Diese Prozedur, die ja bei Leistungen nach Hartz IV oft zu sehr großem Unmut geführt hat, sollten den Opfern erspart werden.

Als anderer Punkt wäre noch zu überlegen, ob ein unterhaltsberechtigtes Kind nicht mit einbezogen werden sollte? Das empfehle ich, so wie es auch bei der Berechnung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz erfolgt. Ein Regelsatz für ein unterhaltsberechtigtes Kind.

Zu dem Punkt des Bewilligungszeitraumes. Ein halbes Jahr ist sehr kurz. Zu kurz für die Betroffenen, aber natürlich auch für die Behördenbearbeitung. Die Anpassungen

an sozialhilferechtlichen Regelungen, die hier wahrscheinlich als Hintergrund für diese Auffassungen stehen, sind wegen der unterschiedlichen Leistungen und den Intensionen des Gesetzes nicht erforderlich. Es könnte dann z. B. der Absatz 4 lauten: „Die besondere Zuwendung für Haftopfer wird monatlich im Voraus bezahlt, beginnend mit dem auf die Antragstellungen beginnenden Monat. Die Anspruchsvoraussetzungen werden jährlich geprüft.“

Nun noch zu den Zuständigkeitsregelungen. Die Änderung hat für die Länder natürlich Mehrkosten im Umfang der Einsparungen des Bundes zur Folge. Dazu kommt noch der Verwaltungsvollzug, der jetzt gar nicht mitbetrachtet wird. Z. B. In Thüringen wäre es so, dass man bei 9.000 Antragstellern etwa von 4.500 Berechtigten ausgehen könnte. Das bedeutet eine Gesamtsumme von 13,5 Mio. Euro jährlich. Thüringen würde, wie die anderen Bundesländer auch, dabei 35 % der Kosten übernehmen, das wären 4,2 Mio. Euro; in Sachsen wären es 5,0 Mio. Euro, auch ohne Vollzugsaufwand. Um eine gleichmäßige Verteilung in den Ländern zu erreichen, müsste im Gesetz eine Zuständigkeit nach dem Wohnortprinzip erfolgen. Dies würde zu einer gleichmäßigen Belastung der Länder führen, aber die ostdeutschen Länder würden trotzdem noch den höheren Beitrag dabei leisten.

Zu § 18 StrRehaG ist gesagt worden, dass es denkbar ist, dass es nach der Neuregelung des Paragraphen Betroffene gibt, die nach der Bedürftigkeitsprüfung gar keine Leistungen mehr erhalten. Sie erhalten sie nicht bei der Stiftung in Bonn, und sie erhalten sie auch nicht nach § 17 StrRehaG aufgrund ihrer sozialen Lage. Deshalb schlagen wir diese modifizierte Lösung mit einem Sockelbetrag und einem Mehrbetrag bei Bedürftigkeit vor. In Thüringen z. B. gab es mit Stand August 2006 aufgerundet insgesamt 11.000 ehemalige politische Häftlinge. Nach der Statistik zur Aufteilung nach Haftmonaten würden durch die Neufestlegungen nur noch 2.300 ehemalige politische Häftlinge einen Antrag bei der Stiftung in Bonn stellen können. Alle anderen würden dann wegfallen. Dies könnte für einen Kreis von 8.700 Personen eine Schlechterstellung bedeuten, und nicht alle fallen, wie gesagt, unter diese Bedürftigkeitsregelung.

Mein Nachbar hat es ja schon gesagt, es wird einerseits natürlich darum gehen, sehr schnell ein Gesetz auf den Weg zu bringen, auf der anderen Seite ist es so, dass sich bei uns in den Behörden die Schreiben häufen. Wenn jetzt z. B. eine Regelung in Kraft tritt, ist es sehr schwierig für die Behörden, diese sofort umzusetzen, weil da ja doch eine Reihe von Voraussetzungen gegeben sein müssen, weil das ja Mitarbeiter übernehmen, die das bisher noch nicht gemacht haben. Und zum Sozialamt, was praktischer wäre, aber was zum Glück nicht in Erwägung gezogen worden ist bei der Regelung, kann man sie auf keinen Fall schicken. Ich bitte also um eine sehr schnelle Beschlussfassung, aber auch um eine ca. 3-monatige Umsetzungsfrist für die Verwaltung.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Frau Schrade. Jetzt Herr Schüler, Vorsitzender der Union der Opferverbände „Kommunistischer Gewaltherrschaft e. V. Hamburg“.

SV Horst Schüler: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete. Erlauben Sie, dass ich meinen Ausführungen ein kurzes Zitat voransetze: „Was wir brauchen, sind nicht beschämende Feigenblätter, sondern neben der Hilfe für Sozialbedürftige eine symbolische Ehrenpension für alle Opfer, für alle Verfolgten und Widerstandskämpfer. Das Problem unserer Gesellschaft und unserer Politik ist, dass wir soziale Trostschnäpse mit politischer Kultur in unserem Land verwechseln.“

Geschrieben hat das vor wenigen Tagen Dr. Waldemar Ritter, langjähriges Mitglied des SPD-Parteivorstandes und Vertrauter des früheren stellvertretenden SPD-Vorsitzenden von Thüringen. In diesem Sinne sind die Forderungen und die Erwartungen der Opfer und Widerständler gegen den Kommunismus an das SED-Unrechtbereinigungsgesetz kurz zusammengefasst. Sie beinhalten vor allem eine den Widerstand würdigende Ehrenpension ohne eine Bedürftigkeitsklausel. Sie beinhalten die Aufhebung der Beweislast zur Anerkennung der Haftfolgeschäden, und sie beinhalten eine Aufstockung des Fonds der Stiftung für politische Häftlinge in Bonn, die vor allem auch deportierten Frauen, in schlimmster Weise entwürdigten Frauen, und auch verfolgten Schülern oder von Zersetzungsmaßnahmen verfolgten Menschen zu Gute kommen sollen. Alle diese Forderungen nimmt im Wesentlichen

der Gesetzentwurf der Regierungskoalition nicht auf. Er hat deshalb eine Empörung auch unter den Opfern des Kommunismus hervorgerufen, die, wie Frau Leutheusser-Schnarrenberger geschrieben hat, bisher nur selten bei einem Gesetzgebungsverfahren zu beobachten war. Diese Empörung gründet natürlich auch auf der Gerechtigkeitslücke, die zwischen den Tätern der SED-Herrschaft und ihren Opfern herrscht. Rainer Eppelmann hat vor wenigen Tagen in einem Informationsgespräch zum Dritten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz darauf hingewiesen, dass allein im letzten Jahr 4,1 Mrd. Euro an ehemalige DDR-Eliten als Sonder- und Zusatzrenten ausbezahlt wurden. Demgegenüber sieht die Bundesregierung trotz enorm steigender Einnahmen in dem Gesetzentwurf für die Opfer dieser früheren DDR-Eliten gerade 48 Mio. Euro vor. Dieses Missverhältnis werten viele als eine unfassbare Verhöhnung.

Wenn Sie mir erlauben, noch einen Satz anzufügen, der besonders auf die Erwartungen eingeht, die Opfer des Kommunismus gehabt haben. Es sind gerade die Parteien, die diesen Gesetzentwurf tragen, deren Ostbüros in den Jahren vor der Mauer den Widerstand in der SBZ und späteren DDR gefördert und getragen haben. Viele haben ihre Flugblätter und ihr Material, mit dem sie den Widerstand geleistet haben, in diesen Ostbüros geholt. Und diese sind natürlich doppelt enttäuscht, dass ausgerechnet diese beiden Parteien sich jetzt ihnen versagen. Ich bedanke mich.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Schüler. Jetzt abschließend Herr Schult, Mitarbeiter beim Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beim Land Berlin. Sie haben abschließend das Wort.

SV Reinhard Schult: Danke für die Einladung Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, ich mache Bürgerberatung hier in Berlin, und fahre einmal in der Woche in das Land Brandenburg, von Perleberg bis Wittenberge und Finsterwalde. Letztes Jahr haben ungefähr 500 Bürger diese Beratung im Land Brandenburg wahrgenommen. Seit Monaten schlägt mir die geballte Empörung und Wut entgegen, weil ich als Angehöriger des öffentlichen Dienstes mit verantwortlich gemacht werde dafür, wie diese Gesetzesvorlage aussieht. Es sind verschiedene Gruppen schon erwähnt worden, die raus gefallen sind: Die verfolgten Schüler, die bisher mit 3.500 –

4.000 Personen rehabilitiert worden sind, aber deren Rehabilitierung folgenlos für die Rente und auch für das sonstige Fortkommen geblieben ist. Als Beispiel möchte ich eine Frau nennen, die 1958 von der Oberschule abgewiesen worden ist, nachdem sie zunächst als beste in der Klasse die Zulassung zur erweiterten Oberschule bekommen hatte. Hier hat sich die Volksbildung, die DDR-Volksbildung, was sie sonst nicht getan hat, doch sehr deutlich geäußert, weshalb die Ablehnung passiert ist: „Es hat sich herausgestellt, dass Ihre Tochter, trotz guter gesellschaftlicher Arbeit und guten wissenschaftlichen Leistungen in einer sehr entscheidenden Frage unklar ist, und die notwendige politische Reife, die den Besuch einer Oberschule unseres sozialistischen Staates rechtfertigt, vermissen lässt. Es kann nicht angehen, dass Schüler, die ganz offen zum Ausdruck bringen, dass sie mit einer so wichtigen und positiven Einrichtung wie der Jugendweihe nicht einverstanden sind, unsere Oberschule besuchen. Wir haben nicht die Absicht, einen Gewissenszwang auf unsere Schüler auszuüben. Wir müssen erwarten, dass unsere zukünftigen Staats- und Wirtschaftsfunktionäre in jeder Beziehung hinter unserem sozialistischen Arbeiter- und Bauernstaat stehen. Wir können nicht verhehlen festzustellen, dass Sie als Vater es wahrscheinlich unterlassen haben, Ihre Tochter im notwendigem Maße im Sinne unseres Staates zu erziehen, was wir aber von den Eltern der zukünftigen Oberschüler unbedingt verlangen müssen“. Sie hat dann den Rat bekommen, sich für die 10. Klasse zu bewerben. Sie ist auch da abgelehnt worden, und sie hat in dem Kreis Oschatz dann auch keine Lehrstelle bekommen. Sie musste dann im Nachbarkreis eine Ausbildung als Hilfskrankenschwester machen, hat sich dann qualifiziert über die Abendschule zur Krankenschwester und das war es dann. Sie ist jetzt Rentnerin, hat vier Kinder und 650 Euro Rente zur Verfügung. Das ist ein Beispiel für Personen, die in diesen Gesetzen bisher nicht bedacht worden sind.

Der zweite Fall ist ein Herr B., der 1975 an der bulgarischen Grenze gefasst worden ist, drei Wochen und in Thüringen fünf Wochen in U-Haft war, nach zwei Monaten entlassen worden ist, weil man ihm nichts nachweisen konnte. Er ist dann aus der SED entlassen worden, hat seinen Beruf verloren, seine Arbeitsstelle beim Rat des Kreises. Er ist in Thüringen nicht mehr angestellt worden und ist danach nach Berlin umgesiedelt. Dort hat er sich vom Hilfslagerarbeiter hochgearbeitet in der HO. Die berufliche Verfolgungszeit ist ihm für 15 Jahre anerkannt worden. Er hatte zu DDR-Zeiten schon Tabletten genommen, hatte depressive Erscheinungen, und ist seit ca.

fünf Jahren in psychiatrischer Behandlung mit schwersten Depressionen, die auch gutachterlich anerkannt wurden. In dem Gutachten ist allerdings der kausale Zusammenhang zwischen seiner damaligen Verhaftung und dem Rauswurf aus seiner Arbeitsstelle mit der Vernichtung seiner persönlichen Existenz nicht anerkannt worden. Das sind nur zwei Fälle, die von diesem Gesetz nicht abgedeckt werden. Man kann diese Reihe noch weiter fortsetzen. Ich schließe mich auf alle Fälle dem Vortrag von Thüringen an, dass man für alle Opfer und für alle Betroffenen eine Grundrente beschließen sollte. Und wenn Bedürftigkeit geprüft werden sollte, dann sollte der Sockelbetrag aufgestockt werden.

Zum Schluss möchte ich mich noch aus meiner Erfahrung für die Entfristung der Rehabilitierungsgesetze aussprechen, da diese dauernden Verlängerungen der Fristen auch in fünf bis zehn Jahren keine Lösung bringen werden. Diese Probleme der Rehabilitierung würden auch in fünf bis zehn Jahren noch weiter bestehen. Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank meine Damen und Herren Sachverständigen. Wir treten damit in die Fragerunde ein. Wir haben im Rechtsausschuss ein bewährtes Verfahren. Jeder Kollege, jede Kollegin hat die Möglichkeit, in der ersten Fragerunde eine Frage an maximal zwei Sachverständige oder zwei Fragen an einen Sachverständigen zu stellen. Ich bitte Sie daher am Anfang ihrer Frage, die Frage zu adressieren an den Sachverständigen, und wenn Sie Adressat einer Frage sind, bitte ich Sie, sich eine Notiz zu machen, weil die Fragen gesammelt beantwortet werden. Es hat sich als erster Herr Kollege Dr. Dressel gemeldet.

Dr. Carl-Christian Dressel (SPD): Ich habe zwei Fragen. Meine erste Frage geht an den SV Horst Schüler. Herr Schüler, Sie haben in Ihrer Stellungnahme mehrere problematische Komplexe aufgezeigt. Das Verfahren, die Bedürftigkeitsregel, die Gerechtigkeitslücke gegenüber der Behandlung mit den Tätern, die Erweiterung der Opfergruppen und der Kausalitätsnachweis bei den Gesundheitsschäden. Können Sie diese Problempunkte in eine Priorisierung bringen, welcher dieser Bereiche wird von Ihnen als Vorsitzender des größten Opferverbandes als das größte Problem

angesehen, und sollte als Erstes von Seiten der Gesetzgebung gelöst werden?
Welche Lösung würden Sie uns anempfehlen?

Meine zweite Frage geht zunächst an die Sachverständige Frau Guckes. Sie haben auf Seite drei Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass wir aufgrund der zeitlichen Divergenz nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit zwischen der Entschädigung der NS-Opfer und der Entschädigung der SED-Opfer haben. Sind Sie der Meinung, dass die Vereinbarung der Jewish-Claims-Conference von 1992 aufgrund der zeitlichen Nähe, die aus dem Komplex der NS-Opfer-Entschädigungsgesetze wohl mit der Situation nach 1990 die vergleichbarsten Regelungen darstellt? Oder hat auch bei diesem Vergleich der Gesetzgeber nach wie vor einen weiten Entfaltungsspielraum?

Hans-Joachim Hacker (SPD): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Schüler. Herr Schüler, Sie haben die beiden Kriterien Bedürftigkeit und Haftmonate kritisiert. Ich möchte Sie als Betroffenen fragen: Ist, wenn man in die gesetzliche Regelung eine Mindesthaftzeit von 6 Monaten einführt, dann nicht ein schwerer Wertungswiderspruch darin zu sehen, dass die Haftbedingungen in den 50er Jahren unter dem damaligen stalinistischen System Ulbrichts doch gravierend anders waren als nach den Helsinkiverträgen in den 80er Jahren? Eine Frage an Herrn Pauly. Herr Pauly, Sie haben in ihrer ausführlichen Stellungnahme sowohl schriftlich als auch in Ihrem Vortrag dargestellt, dass sich der Gesetzgeber auf einen neuen Weg begibt mit der Einführung dauerhafter Regelungen. Sie sprachen von einem Systembruch. Sie haben diesen Systembruch – eine Entschädigung, losgelöst von der Verletzung von Rechten am Eigentum, Gesundheit -, dann, wie ich finde, aber logisch damit begründet, indem Sie auf die Artikel-2-Fondsregelung mit der Jewish-Claims-Conference eingegangen sind, bei aller Unterschiedlichkeiten der einzelnen Elemente. Meine Frage daraus: Wenn wir die Artikel-2-Fondslösung als Grundmodell annehmen und übertragen in das dritte SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, haben wir dann wirklich alle NS-Opfer erfasst? Die Artikel-2-Fondsregelung umfasst nur den Regelungsbereich der jüdischen Opfer, daher auch Jewish-Claims-Conference. Um Wertungswidersprüche auch gegenüber anderen Opfern des NS-Regimes, ich meine insbesondere in Deutschland lebenden Opfern, auszuschließen, würde ich gerne diese Frage beantwortet haben.

Wolfgang Wieland (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Frau Guckes und an Herrn Pauly. Ich weiß, dass die Opfer der SED-Willkür selber gar nicht auf die Idee kommen, sich mit den NS-Opfern zu vergleichen, sondern sich eher mit der heutigen Situation der Täter vergleichen, und zu der Aussage kommen, dass es denen in der Regel deutlich besser geht. Aber hier in der Diskussion spielt das nun eine ganz große Rolle. Wie werden die NS-Opfer behandelt? Wie werden die Opfer der SED-Willkür behandelt? Deswegen meine Frage, was verlangt das Grundgesetz diesbezüglich vom Gesetzgeber? Kann man sagen, das sind völlig unterschiedliche Materien, oder muss man sagen, wir müssen hier vergleichen im Detail? An Herrn Pauly insbesondere die Frage, Sie hatten ja gehört, was Frau Guckes mit dem Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PRvG) im Land Berlin, das vom Charakter her ein reines Anerkennungsgesetz ist und das man auch auf Landesebene mit dieser Begründung gemacht hat, um nicht in die Schwierigkeit der Gesetzgebungskompetenz zu kommen? Dass man gesagt hat, unabhängig von Schäden erkennen wir an, dies sind Opfer politischer und rassistischer Verfolgung, und geben ihnen eine Rente. 1991 hat man den Kreis noch mal erweitert. Die zweite, relativ kurze Frage an Herrn Knabe. Sie haben uns schriftlich mitgeteilt, 95 % der Anträge werden abgelehnt auf Beschädigtenversorgungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz. Wie belastbar ist diese Zahl? Und haben Sie Erfahrung, wie diese ja dann fast durchgängige Ablehnung auf die Betroffenen wirkt? Welche psychischen Folgen das auch hat? Und last but not least, Herr Vorsitzender, eine Frage an Herrn Beleites und an Frau Neubert. Wir sollen uns ja auch über den Entwurf der Linkspartei eine Meinung bilden. Frau Neubert, Sie haben schriftlich ausgeführt, dies sei populistisch eine weitere Verhöhnung der Opfer. Sind Sie bereit, das hier ein bisschen zu substantiieren? Und auch an Herrn Beleites - denn mir wird immer vorgeworfen, dass ich das zu kurz abhandle, was von der Linksfraktion kommt - die Frage, ob Sie da ihre Kritik an diesem Entwurf etwas exemplifizieren können?

Markus Meckel (SPD): Es ist ja von verschiedenen Rednern das große Defizit des vorliegenden Entwurfes im Bezug auf die gesundheitlichen Schäden und die Anerkennungsfrage angesprochen worden. Meine Frage an Herrn Pauly: Gibt es Gründe dafür, dass man bei den NS-Opfern wenn auch spät, die gesetzliche

Annahme eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem, was die Opfer erlitten haben und den gesundheitlichen Schäden eingeführt hat und bei den anderen Opfern nicht? Die zweite Frage an Herrn Beleites betrifft die verfolgten Schüler. Hier ist ja schon die Frage von Spätfolgen und die Notwendigkeit sie und andere Verfolgungsoffer aufzunehmen, erörtert worden. Meine Frage ist, wie abgrenzbar wäre das? Da ist ja dieses Stichwort „zwei Jahre Verfolgungsschicksal“ gefallen. Wie groß wäre der bürokratische Aufwand? Und vielleicht eine kleine Zusatzfrage, wenn es um die verfolgten Schüler allein geht. Eine Gruppe konnte ja schon nach den vorhandenen Gesetzen nach 1990 umsonst BAföG kriegen? Es gibt aber auch die Schüler, die vor 1990 in den Westen gekommen sind, eine Ausbildung erhalten haben, und diese entweder zu Ende gemacht haben, oder wegen ihrer Schäden nicht gemacht haben und die heute einen großen Schuldenberg vor sich herschieben von Tausenden von Euro. Könnte man für die nicht auch etwas tun, weil sie ihn ja nie wieder loswerden? Indem man einfach das Datum streicht und damit ihnen diese Schuld erlässt? Würden Sie, also Herr Beleites, auch eine solche Regelung mit befürworten?

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Ich hätte zuerst eine Frage an Herrn Dr. Knabe und Frau Neubert. Und zwar zur ersten Anspruchsvoraussetzung, der sechs Monate Haft. Ich hätte gerne noch mal etwas konkreter von Ihnen gehört über die Umstände von Inhaftierungen, insbesondere in Stasigefängnissen ohne Verurteilungen, und über die Praxis, die sich dann gerade in den 70er, 80er Jahren gegenüber den 50er Jahren – wo diese 6-Monate-Haftregelung eher als Voraussetzung hätte erfüllt werden können – sich ergeben hat. Und bitte legen Sie uns doch näher dar, welcher Personenkreis gerade aufgrund dieses Anknüpfungspunktes ausgeschlossen würde? Nicht mit Zahlen. Zum Zweiten habe ich eine Frage zu dem Vorschlag von Frau Neubert, den ja auch Frau Schrade unterstützt hat, den Sockelbetrag. Ich sage jetzt mal nichts zur Höhe, aber einen Sockelbetrag, unabhängig von allen Anspruchsvoraussetzungen, also insbesondere der Bedürftigkeitsprüfung: Wollen Sie da an der Haftdauer festhalten, oder andere Kriterien nehmen? Diesen Betrag wollen Sie um einen Zuschlag ergänzen, der wiederum an gewisse Bedürftigkeitskriterien gebunden ist. Frau Neubert, welche Anforderungen stellen Sie sich vor, für Ihren jetzt zweigeteilten Vorschlag, der ja Bedenken aus verschiedenen Richtungen aufgreift. Welche Anforderungen müssen

vorliegen, für den Sockelbetrag, unabhängig von der Höhe, und welche Bedürftigkeitskriterien legen Sie zugrunde? Sie haben ja in Ihrer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass es schon verschiedene Definitionen von Bedürftigkeitsprüfungen gibt und man doch als Gesetzgeber jetzt vermeiden sollte, dass zusätzliche Verwirrung vielleicht eintritt. Welche Anforderungen stellen Sie an die Bedürftigkeitsprüfung, diese Frage hätte ich gerne von Frau Schrade beantwortet.

Andrea Astrid Voßhoff (CDU/CSU): Meine zwei Fragen richten sich an Herrn Beleites und Frau Schrade. Wir versuchen ja - ein vielleicht unmöglicher Versuch -, erneut mit dem Gesetzgebungsverfahren, die Folgen des SED-Unrechts abzumildern. Unmöglich, sage ich vielleicht deshalb, weil wir schon alleine bei der Frage des Kreises der Berechtigten auch in der Anhörung erfahren, dass eine Vielzahl von Opfergruppen sich ausgegrenzt fühlen, oder der Auffassung sind, dass sie mit einbezogen werden sollten - aus gutem Grund, wie zum Teil die Vorträge ja auch zeigen. Der Gesetzentwurf nimmt ja jetzt bei der Frage des Kreises der Begünstigten Bezug auf die Entscheidungen nach den Rehabilitierungs-Gesetzen und § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz. Wen erreichen wir eigentlich damit? Ich höre ab und an, dass das ja dann die Fälle wären, die nach dem sogenannten Übermaßgebot reduziert werden würden. Demzufolge führt vielleicht diese Gewichtung, nämlich mit der Intention des Gesetzes, Opfern der zweiten Diktatur in besonderer Weise eine Zuwendung zukommen lassen, schon zu Ungerechtigkeiten innerhalb dieser Gruppe. Und die zweite Frage geht in die ähnliche Richtung, wie Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger gefragt hat. Noch mal zu der Frage der Mindesthaftzeit. Wenn man die Mindesthaftzeit jetzt zeitlich verändern würde, was zum Teil auch in den Stellungnahmen durchklingt, auf ein Jahr anheben würde, wie würde sich da der Kreis der Opfer verändern? Kann man das irgendwo einordnen? Um welche Opfergruppen es sich bei einem halben Jahr handelt, und verändert sich dieser Kreis erheblich, wenn wir von einer Haftzeit von mindestens einem Jahr sprechen?

Petra Pau (DIE LINKE.): Meine erste Frage richtet sich an Frau Schrade und Herrn Schult. Es ist ja mehrfach über die Probleme bei der Anerkennung von gesundheitlichen Schäden durch Haftverfolgung und andere Repressionen gesprochen worden. Halten Sie den Vorschlag einer Beweislastumkehr, wie meine

Fraktion es zum wiederholten Mal vorgeschlagen hat, für eine sachgerechte Lösung, die den verfolgten Menschen nicht nur Gerechtigkeit widerfahren lassen würde, sondern auch helfen würde, Härten in dieser Überprüfungspraxis, abzuschaffen? Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Schult. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Regelungen zur Zuständigkeit und des Verfahrens in den vorgelegten Gesetzentwürfen? Einige Sachverständige haben hier ja schon Vorschläge zum Thema Wohnsitz, Zuständigkeit gemacht. Ich würde gerne Ihre Sicht hier noch mal hören. Ich möchte mich der Frage des Kollegen Meckel anschließen, sie aber auch an Herrn Schult stellen: Wie beurteilen Sie Regelungen, die es bisher schon gibt, z. B. im Bundesausbildungsförderungsgesetz, § 60. Wäre es sachgemäß, die Stichtagsregelung zu streichen, um auch denjenigen, die vor 1990 ausgereist sind, aber als Schülerinnen und Schüler verfolgt wurden, und Nachteile erlitten haben, noch Gerechtigkeit widerfahren zu lassen?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Ja, vielen Dank. Jetzt können wir die erste Fragerunde abschließen und beginnen mit der Antwortrunde in umgekehrter Reihenfolge. Es beginnt Herr Schult auf die Fragen von Frau Pau.

SV Reinhard Schult: Die Forderung zur Beweislastumkehr für gesundheitliche Schäden ist ja schon oftmals erhoben worden. Und das habe ich, glaube ich, auch in meinem Vortrag anschaulich gemacht anhand des Beispiels von Herrn B. Es ist für die Personen, die da in der Haft oder auch durch nachträgliche Verfolgung geschädigt worden sind, sehr schwierig, dieses vor den Gutachtern zu beweisen. In diesen Anhörungen können immer noch Sachen zum Vorschein kommen, die auch vorher oder nachher hätten hervorgerufen werden können. Wenn Leute 15 Jahre verfolgungsbedingte, beruflich verfolgungsbedingte Zeit anerkannt bekommen haben, in Haft gewesen sind, und die Depressionen vorher nicht da gewesen sind, müsste es eigentlich für eine Entschädigung ausreichen. Daher würde ich schon eine Beweislastumkehr befürworten. Zum Bundesausbildungsförderungsgesetz: Man müsste das auch auf diese Schüler, die in den Westen gegangen sind, in dem Sinne von Herrn Meckels Vorschlag erweitern. Zur Zuständigkeit: Meine Erfahrungen sind so, dass die Zuständigkeiten gerade auch im flachen Land relativ diffus sind. Bisher haben die Verfolgten keinen Ansprechpartner. Keine Institution, zu der sie hingehen und alle ihre Anträge abliefern können. So dass sie nicht zum Sozialamt, zum

Versorgungsamt geschickt werden. Es ist schon in der Anfangsphase versäumt worden, dass Personen, die ja auch betagt sind, sich an eine zentrale Anlaufstelle für Auskünfte etc. wenden können. Notwendig wäre auch eine Art Rechtshilfefonds, weil viele Personen, die bei den Reha-Behörden Ablehnungsbescheide bekommen, sich im Widerspruchsverfahren aus Kostengründen scheuen, einen Rechtsanwalt einzuschalten. Sie kennen auch keine Rechtsanwälte, die auf diesen Gebieten kompetent und vertrauenswürdig sind. Auch dies sind Verfahrensmängel, die den Leuten das Leben schwer machen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Schüler, Sie antworten auf die Fragen der Kollegen Dr. Dressel und Hacker. Sie haben das Wort.

SV Horst Schüler: Herr Dr. Dressel, Sie haben nach den Prioritäten der Opferverbände gefragt. Ich denke, dass ich mit meinem Kameraden Rink einig bin, dass wir als oberste Priorität den Fortfall der Bedürftigkeitsklausel haben. Wenn wir es als eine Würdigung und Anerkennung des Widerstands überhaupt werten wollen, dann erwarten wir in erster Linie eine Geste, die alle Opfer und Widerständler und ehemalige politische Häftlinge betrifft. Wobei ich mich über die Höhe jetzt nicht äußern will. Aber es muss eine Würdigung sein. Man kann eine Würdigung nicht teilen nach den wirtschaftlichen Verhältnissen, die jeder Einzelne zu Hause hat, sondern eine Würdigung muss allen zu Gute kommen, die gleichen politischen Bedingungen unterlagen. Wobei wir natürlich uns auch einig sind, dass den wirtschaftlich Bedürftigsten unter uns eine eventuell höhere Entschädigung zu Gute kommen kann, die entweder in dieser Opferpension enthalten ist, oder eventuell in der Aufforderung, sich auch weiterhin an die Stiftung für politische Häftlinge in Bonn zu wenden. Was ja nach dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf ziemlich ausgeschlossen erscheint. Dann hatte Herr Hacker gefragt nach den unterschiedlichen Haftbedingungen und wie wir das werten. Eigentlich könnte diese Frage nur jemand beantworten, der unter beiden Haftbedingungen inhaftiert war. Ich gehöre zu der Gruppe, die Anfang der 50er Jahre in sowjetischer Haft gewesen sind, in KGB-Haft, und dort waren die physischen Folterungen wahrscheinlich sehr viel stärker und sehr viel krasser, als es später der Fall war. Womit ich also nicht sagen will, dass die psychische Zersetzungsarbeit, die vor allen Dingen wohl von der Stasi ausgeübt wurde, sicherlich auch sehr, sehr, sehr schwere Folgen gehabt hat. Ich will

damit sagen, wir möchten da als Opfer nicht unterscheiden wollen. Wir meinen, dass sowohl die physische als auch die psychische Folter gleichermaßen zu werten ist.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Frau Schrade, Ihnen liegen Fragen der Kolleginnen Leutheusser-Schnarrenberger, Voßhoff und Pau vor. Bitte schön.

Sve Heike Schrade: Ich hatte ja in meinen Ausführungen dargestellt, dass es für die Betroffenen im Prinzip drei Regelungen gibt. Das ist einmal, wenn es bei ihnen noch möglich ist, einen Antrag zu stellen bei der Stiftung, der in vielen Punkten nach den neuen Richtlinien der Stiftung aber auch schon angelehnt ist an die Prüfung nach dem § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes, der jetzt bei den Sozialämtern bearbeitet wird. Das ist im letzten Jahr noch mal verschärft worden, weil die Mittel der Stiftung zurückgegangen sind. Ferner die Prüfung nach dem § 82 des SGB XII, der vorsieht, dass eine Reihe von Aspekten, die bei dieser Prüfung nach § 8 BerRehaG einbezogen wird, auch jetzt berücksichtigt wird. Es unterscheidet sich in dem Punkt, dass nicht mehr die Kosten der Wohnung angerechnet werden. Also nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz werden die Kosten der Wohnung angerechnet, nach dem Vorschlag des drei- bzw. vierfachen Regelsatzes können die Kosten nicht mit angesetzt werden. Deshalb der Vorschlag, in Höhe des Vierfachen des Regelsatzes zu vereinheitlichen, um die Systematik des Gesetzes zu bewahren und die Betroffenen auch nicht zu verwirren. Bei der Stiftung werden auch die Kosten der Wohnung, der einen nicht unerheblichen Teil der Kosten für die Betroffenen ausmacht, mit einbezogen. Ein Antragsteller weiß dann gar nicht mehr, wo soll ich was wie beantragen. Es stehen ihm zwar inzwischen oft Beratungsgruppen in den neuen Bundesländern zur Verfügung, aber trotzdem ist es für die Betroffenen nicht so leicht zu unterscheiden. Es würden immer wieder Nachfragen bei den Sozialämtern oder bei der neuen Behörde geben, und das würde zu einer Verzögerung der Auszahlung führen. Deshalb mein Vorschlag: Einkommen gemäß § 82 SGB XII, aber aufgestockt um den Betrag, der ja bei Verheirateten sowieso da wäre, um die Wohnung theoretisch mit einbeziehen zu können, ohne dass damit ein Systemwechsel notwendig wäre.

Auf die Frage von Frau Voßhoff nach der Berücksichtigung der verschiedenen Opfergruppen besonders durch die Häftlingshilfestiftung. Es gibt ja jetzt schon nach den Richtlinien, die vom Bundesinnenministerium herausgegeben worden sind, die Möglichkeit, viele Betroffene einzubeziehen. Die unterschiedliche Auslegung in den Ländern führt natürlich dazu, dass diese Opfer, Vergewaltigungsopfer oder in anderer Weise geschädigte Opfer aus den Vertreibungsgebieten, dass die nicht anerkannt werden. Und wenn die jetzt mit einbezogen werden in diese Regelungen im Rahmen der Aufstockung der Häftlingshilfestiftung, wenn das noch präzisiert wird, dann wäre das für diesen Kreis, der ja auch noch zahlenmäßig überschaubar ist, eine besondere Stärkung.

Andrea Astrid Voßhoff (CDU/CSU): Ich darf meine Frage etwas präzisieren, denn sie geht in eine andere Richtung. Wenn Sie jetzt den Gesetzentwurf nehmen, so wie er ist, dann ist ja dort definiert, wer in den Kreis der besonderen Zuwendung kommen soll, die Voraussetzungen dafür, die auf § 18 StrRehaG verweisen etc. Und da war meine Frage, ob innerhalb der Gruppe derjenigen, die nach den bisherigen Anspruchsgrundlagen die besondere Zuwendung erhalten würden, ob es innerhalb dieser Gruppe aus Ihrer Sicht eine Art von Ungerechtigkeit gibt? Das ist immer subjektiv definiert, das weiß ich. Ich will es erklären: Es gibt ja auch durch Übermaßurteile, sage ich mal, Rehabilitierte, bei denen man sagt, ist das politische Verfolgung im Sinne von Einsatz für Freiheit und Demokratie und Widerstand? Gibt es da aus Ihrer Sicht heraus Erkenntnisse, dass eine Ungleichbehandlung dieser Opfergruppe provoziert würde? Unabhängig von der Frage, ob wir andere Gruppen, die jetzt ausgeschlossen sind, nicht mit einbeziehen müssten?

Sve Heike Schrade: So würde ich das ad hoc nicht sagen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Jetzt Herr Pauly auf die Fragen der Kollegen Hacker, Wieland und Meckel.

SV Jürgen Pauly: Vielen Dank. Zunächst auf die Frage von Herrn Hacker nach dem neuen Weg, den der Gesetzgeber hier beschreiten würde, ob die Gewährung laufender Beihilfe, einer laufender Zahlung für den Schaden am Rechtsgut Freiheit ein Systembruch wäre. Es ist in Tat so, dass wir hier auf der einen Seite etwas völlig

Neues kreieren, das gibt es in der Entschädigungsregelung für NS-Opfer in der Regel nicht. Was es gibt, ist eben im Artikel-2-Fonds dieses Anknüpfen an bestimmte Hafttatbestände. Das muss man aber als historisch gewachsen sehen. Also Ausgangspunkt der Artikel-2-Fondsregelung ist ja der Entschädigungsfonds für Verfolgte aus dem Jahre 1980, der auch im Artikel-2-Abkommen fortgeführt wird. Der sah unter dem Stichwort „vergessene Opfer“ für Schwerstverfolgte, die Gesundheitsschäden, schwere Gesundheitsschäden erlitten haben und aufgrund der formellen Kriterien, sprich Versäumnis von Antragsfristen etc., nicht anspruchsberechtigt sind und keine Leistungen mehr bekommen können, Entschädigungen vor. Die Antragsfristen nach dem BEG-Schlussgesetz sind ja bekanntlich spätestens mit Ablauf des 31.12.1969 endgültig ausgelaufen. Wiedereinsatzanträge sind nicht möglich, so dass hier neue Regelungen gefunden werden mussten. Vor diesem Hintergrund, wo man also im Prinzip einen Gesundheitsschaden im Auge hatte, hat man das Artikel-2-Abkommen verhandelt. Herausgekommen ist ein pragmatischer Ansatz, der die konkrete Prüfung des Gesundheitsschadens entfallen lässt. Man hat den quasi unwiderlegbar vermutet, er ist aber auch nicht anderweitig nachweisbar. Man hat hier nicht den Haftschaden zusätzlich, oder überhaupt entschädigen wollen, sondern Hintergrund ist immer noch der Gesundheitsschaden.

Hans-Joachim Hacker (SPD): Herr Pauly, ich habe das auch verstanden und auch gelesen, was Sie hier ausgearbeitet haben. Meine zugespitzte Frage ist die, die Artikel-2-Fonds-Lösung erfasst doch, oder irre ich da, nur die Gruppe der NS-Opfer jüdischer Abstammung? Gibt es also, wenn wir diese Regelung übernehmen, dann die Situation, dass wir für NS-Opfer nicht jüdischer Abstammung in Deutschland eine adäquate Regelung nicht haben?

SV Jürgen Pauly: Gerade dieser Bereich der „vergessenen Opfer“ ist ja sehr vielfältig. Aber für diesen Personenkreis haben die Länder Regelungsbedarf gesehen und in neun der elf alten Bundesländer gibt es eine Entschädigung entsprechend der Entschädigungsregelungen. Die sind in der Regel auf ausführungsgesetzlicher Grundlage ergangen. Hier hat man zunächst einmal, das kann man so als Konsens zu Grunde legen, auch diese Opfergruppe im Auge gehabt, für die man ergänzende Leistungen ausbringen will. Also, man hat im Auge gehabt die Personengruppe:

schwere Gesundheitsschäden, bislang keine oder nur eine geringe Entschädigung erhalten. Dann kam natürlich aus Sicht der Länder als begrenzendes Kriterium dazu, dass man diese Leistungen als Land natürlich auch nur „Landeskindern“ gewähren wollte. Man hat also Wohnsitzvoraussetzungen geschaffen, und zum Teil, um bestimmte Umzugsgestaltungen von vornherein auszuschließen, hat man Stichtagsregelungen etwas weiter zurückgelegt. Es ist also zum Teil wirklich erforderlich, dass man mehrere Jahre in einem Bundesland den Wohnsitz gehabt haben muss, bevor man dort Härtefondsleistungen bekommen kann. Und hier hat man darüber hinaus den Kreis der Opfer, der im § 1 des Entschädigungsgesetzes ja sehr eng geregelt worden ist – da hat man nur bestimmte Personengruppen zugelassen, nämlich rassistisch Verfolgte, Verfolgte aufgrund der politischen Weltanschauung, aus Gründen der Religion – geöffnet, und hat in den Härtefonds in der Regel auch weitere Opfer mit aufgenommen. Insofern gibt es für diesen Personenkreis, vor allen Dingen soweit er in Deutschland wohnhaft ist, in den Ländern weitreichende Regelungen. Daneben gibt es für bestimmte Fallgestaltungen Bundesfonds. Also, da würden wir sicherlich keine Ungerechtigkeiten schaffen, wenn man dem Artikel-2-Fonds folgt. Habe ich nun so die Frage beantwortet?

Beatrix Philipp (CDU/CSU): D. h. nach dem Fonds werden nicht nur Opfer jüdischer Abstammung entschädigt?

SV Jürgen Pauly: Doch, der Artikel-2-Fonds ist ausschließlich gedacht für jüdische Verfolgungsoffer. Das sieht man schon daran, dass er von der Jewish-Claims-Conference verwaltet wird, und dass diese Organisation über Anträge nichtjüdischer Opfer entscheiden sollte, das wäre sachfremd. Bei der Entstehungsgeschichte der Entschädigungsgesetzgebung für NS-Opfer hatte die Bundesrepublik damals zwei große Verhandlungspartner: Das war einmal der Staat Israel; und auf der anderen Seite konnte der Staat Israel natürlich nur für diejenigen NS-Opfer verhandeln, die auch dessen Staatsangehörige waren, d. h. die restlichen jüdischen Verfolgungsoffer mussten anderweitig vertreten werden, und da hat sich die Jewish-Claims-Conference als Dachorganisation von einer Vielzahl von jüdischen Verfolgtenorganisationen als Verhandlungspartner gefunden und diesen Part übernommen. Daraus resultierte, dass die Verwaltung dieser Artikel-2-Fonds-

Regelung in die Hände der Jewish-Claims-Conference gegeben worden ist, für den Personenkreis jüdischer Opfer.

Eine weitere Frage betraf die Behandlung der Täter bzw. Täter-Opfer-Vergleich, der immer wieder im Raum steht, und ob es hierzu verfassungsrechtliche Vorgaben abzuleiten gibt, wie man da einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer schaffen kann oder muss? Dazu muss man zunächst einmal sagen, dass der Vergleich insofern etwas schief liegt, als hier auf der einen Seite sozialversicherungsrechtliche Rentenregelungen verglichen werden mit Entschädigungsregelungen für die Opfer der SED-Herrschaft. Diese Differenzierung ist vielleicht für die Betroffenen etwas schwer und spitzfindig, aber es führt dazu, dass man als Vergleichsgruppe für den Personenkreis der „Täter“ nicht etwa die Opfer heranziehen muss, sondern als Vergleichsgruppe muss man heranziehen die Versichertengemeinschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung, denn im Verhältnis zu dieser Personengruppe, der sie ja nun zugeordnet werden, sind möglicherweise bestehende Ungleichbehandlungen zu bewerten. Auch im Hinblick darauf ergeben sich ggf. Forderungen nach einem Ausgleich, wobei auf der anderen Seite natürlich zwingend zu beachten ist, was das Bundesverfassungsgericht hierzu ausgeführt hat, dass man erworbene Rentenanwartschaften mit eigentumsähnlicher Garantie entsprechend zu behandeln hat, und nur unter bestimmten Voraussetzungen abändern kann. Das sind die Vorgaben für den Gesetzgeber. Inwieweit da im Detail Regelungen möglich sind, das ist sicherlich auch eine Sache des gesetzgeberischen Spielraums, ob man hier noch einmal nachfasst, versucht, noch mal nachzubessern und eine Absenkung herbeizuführen.

Wolfgang Wieland (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage ging eher dahin, ob die Verfassung uns verpflichtet, die Opfergruppe NS-Geschädigte und die Opfergruppe Geschädigte-SED-Willkürherrschaft als Gruppe gleich zu behandeln, sei es insgesamt, sei es im Detail und, ich sage das auch vor dem Hintergrund, das haben Sie selber gesagt, dass wir in den Ländern zum Teil Regelungen haben, die klare Anerkennungsregelungen sind, die diese, was hier jetzt Opferpension genannt wird, für NS-Opfer schon haben? Berliner Beispiel, Sie kennen möglicher Weise noch andere Beispiele, und da geht es nicht nur um jüdische Verfolgte, da geht es insgesamt um politisch, rassistisch, religiös Verfolgte.

SV Jürgen Pauly: Also, verfassungsrechtliche Vorgaben einer absoluten Gleichbehandlung für die verschiedenen Opfergruppen kann man sicherlich nicht herleiten. Es wird auch in der Praxis nicht möglich sein. Wenn man sich mal die Entstehungsgeschichte der Entschädigungsregelungen für die NS-Opfer ansieht, dann sieht man, dass über viele Jahrzehnte das Grundwerk nachgebessert worden ist, und das nicht ohne Grund, weil die Schadenstatbestände so komplex sind, dass man sie eben nicht mit einem besonders gut gemachten Gesetz endgültig in den Griff bekommen hat. Ich denke, das ist eine Situation, mit der man auch im Bereich der SED-Opferentschädigung leben müssen, dass man nicht den großen Wurf machen kann, sondern dass man sich darauf einstellen muss, über Jahre und Jahrzehnte immer wieder auftretende Regelungslücken noch mal neu anzugehen und zu schließen. Insofern ist es auch ganz schwierig, heute zu fordern, die Gesetzgebung im Bereich der SED-Opfer, in diesem oder in jedem konkreten Punkt genau anzugleichen an das, was Entschädigungsregelungen für NS-Opfer beinhalten. Denn hier hat man, wie gesagt, im Endeffekt ein Stückwerk aus Einzelregelungen, das einem Ziel dient, nämlich eine möglichst gerechte Entschädigung dieses Opferkreises herzustellen, und das über Jahre und Jahrzehnte gewachsen ist, und das kann man nicht so eins zu eins übertragen, zumal ja jetzt die Grundsteine zum Teil schon in andere Richtungen gelegt worden sind. Man muss, soweit man verfassungsrechtliche Dinge hier heranziehen will, sagen, es gibt irgendwo Grenzen. Wenn der Gleichheitsgrundsatz verletzt wird, wenn also hier gravierende Verstöße gegen Gleichbehandlungsregelungen vorkommen, dann gibt es sicherlich Probleme. Die gibt es aber in der Praxis auch schon vorher, nämlich bereits dann, wenn bestimmte Opfergruppen meinen, dass andere bevorzugt werden, auch dann kriegen wir diese Probleme auf den Tisch, indem man mit Folgeforderungen rechnen muss. Insofern denke ich, nicht nur aus rein theoretisch rechtssystematischer Sicht, sondern auch aus ganz pragmatischer Sicht sollte man hier den Vergleich nicht aus dem Auge verlieren, und sich daran orientieren.

Zur Dritten Frage: Welche Gründe gibt es, dass bei NS-Opfern eine Verknüpfung von Haft- und Gesundheitsschäden erfolgt? Das war, glaube ich, die Frage.

Markus Meckel (SPD): Die Frage war: Da es in der Praxis diese, von Ihnen vorher beschriebene Annahme gab, dass Gesundheitsschäden - nicht Haftschäden - auch ohne direkten Nachweis bei NS-Opfern entsprechend entschädigt werden können, gibt es sachliche Gründe, etwas vergleichbares für Opfer des Kommunismus nicht zu tun?

SV Jürgen Pauly: Sie sprechen jetzt gezielt auf die Artikel-2-Fondsregelung an, oder?

Markus Meckel (SPD): Die Beweislast bzw. Annahme, die berechnete Annahme, dass gesundheitliche Schäden aus der Haft stammen, ohne dass die im Einzelnen nachgewiesen werden müssen.

SV Jürgen Pauly: Sie sprechen von der Beweislastregelung in Artikel 31 Absatz 2. Man muss diese Vorschrift im Regelwerk, im System der Entschädigungsregelungen für NS-Opfer sehen, und ich habe in meinen Darlegungen versucht aufzuzeigen, dass wir es hier im Entschädigungssystem für NS-Opfer mit einer absoluten Ausnahmenvorschrift zu tun haben, die auf der einen Seite einen ganz, ganz, eng umschriebenen Personenkreis, nämlich der KZ-Haftopfer mit mindestens einem Jahr KZ-Haft, im Auge hat, wo auch keine Analogien möglich waren, wo man also nicht über vergleichende Wertbetrachtungen zusätzliche Opfer mit aufnehmen konnte. Und auf der anderen Seite muss man auch sehen, dass diese Ausnahmesituation sich widerspiegelt in den Statistiken. Wir haben rund 3 % der laufenden Gesundheitsschadenrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz auf der Grundlage dieser Vermutungsregelung gewährt. D. h. also hier ist eine absolute Ausnahmenvorschrift für eine ganz besonders behandelte Personengruppe, die in ihrer Wirkung eben gerade vom Gesetzgeber für die NS-Opfer nicht verallgemeinert worden ist. Und ich denke, das muss man respektieren. Wenn man jetzt auf Seiten der SED-Opfer eine solche Ausnahmenvorschrift in einem Opferbereich als Regelvorschrift für die gesamte Opfergruppe macht, dann liegen die Ungerechtigkeiten auf der Hand, dass man hier also wirklich mit einer im Ergebnis ja sehr weitreichenden Auswirkung dieser Regelung doch auf der einen Seite etwas Gutes tut für die eine Opfergruppe, auf der anderen Seite aber eine starke Ungleichbehandlung begründet.

Markus Meckel (SPD): Heißt das, dass Sie der Meinung sind, dass für ein KZ-Opfer, für das diese Vermutungsregelung ja gemacht worden ist, und wo es auch nahe liegt, dass man nach langer Zeit die gesundheitlichen Schäden nicht mehr direkt nachweisen kann, dass es dort gilt, aber dass der Nachweis für Opfer eines stalinistischen Gefängnislagers der Nachweis immer nötig ist, oder ist es eine Frage der politischen Bewertung im Vergleich der beiden Gruppen?

SV Jürgen Pauly: Weder noch. Es ist nach meiner Auffassung eine Frage der rechtlichen Würdigung.

Markus Meckel (SPD): Was hat das Recht jetzt mit der Nachwelt zu tun?

SV Jürgen Pauly: Es ist die Frage, ob ich eine Ausnahmevorschrift aus einem Regelungsbereich einfach nehmen kann, rauslösen, und in einen völlig anderen Regelungsbereich einführe, aber dann verallgemeinernd einsetze.

Markus Meckel (SPD): Also, die Verursachungsvermutung beim KZ-Opfer wäre eine Regelung, die nicht vergleichbar wäre, auch rechtlich nicht nachvollziehbar wäre. Wenn man beim KZ-Opfer annimmt, dass eine gesundheitliche Spätfolge verursacht ist, wäre dann bei jemandem, der bei Stalin in einem Straflager im sibirischen Workuta oder in Bautzen gesessen hat, das dann nicht anzunehmen, weil da der Körper anders funktionierte?

SV Jürgen Pauly: Sie versuchen hier eine Vergleichsgrundlage herzustellen, die ich so nicht zu Grunde gelegt habe. Der Punkt ist der: Wir haben als Vergleichsgruppe die NS-Opfer, dieses Regelungssystem muss man sich anschauen, und da haben wir eine Sonderregelung, eine strenge Ausnahmeregelung mit einer Beweislastleichterung für einen ganz kleinen Ausschnitt aus dieser Opfergruppe. Im Gegensatz dazu ist die ganz große Masse, nämlich 97 % der übrigen BEG-Rentenempfänger, eben nicht in den Genuss dieser Regelung gekommen, und wahrscheinlich noch viele andere auch, die eben die allgemeinen Kriterien nicht erfüllt haben, und entsprechend Rentenansprüche deswegen gar nicht gestellt haben, oder die abgelehnt worden sind. Diese Differenzierung ist vorgenommen innerhalb

der Gruppe der NS-Opfer, indem man gesagt hat, KZ-Haft ist etwas Außergewöhnliches, was wir anders behandeln wollen, als jeden anderen Hafttatbestand. Und es ist zweifelsfrei, dass wir in bestimmten Ghettos Zustände hatten, Lebensbedingungen hatten, die zum Teil wesentlich schwieriger und schlimmer waren als in Konzentrationslagern; gleichwohl ist diese Ausnahmeregelung so durchgehalten worden. Deswegen kann man sie jetzt nicht einfach rausnehmen und daraus verallgemeinernde Erleichterungen für andere Opfergruppen machen. Es ist eine reine Argumentation aus der Sonderfunktion dieser Vorschrift.

Markus Meckel (SPD): Kann es sein, dass hinter dieser Sonderregelung vielleicht doch politische Fragen standen? Wir haben ja andere Vergleiche. Bei der Artikel-2-Fondsregelung muss man sagen, hier sind es dann jüdische Opfer - und alle anderen Opfer, die Vergleichbares erlitten haben, hat man auch nicht berücksichtigt.

SV Jürgen Pauly: Also, ich bin nicht derjenige, der diese Verträge und Abkommen verhandelt hat, das zu interpretieren überlasse ich gerne Ihnen. Ich kann Ihnen nur das sagen, was ich weiß.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Frau Neubert auf die Fragen der Kollegen Wieland und Leutheusser-Schnarrenberger.

Sve Hildigund Neubert: Herr Wieland, kurz zur Bewertung des Gesetzentwurfs der PDS. Also es ist in vieler Hinsicht halt ein typischer Oppositionsgesetzentwurf, der dann auch gerne sehr starke Worte gebraucht, aber an mancher Stelle ist er in sich nicht schlüssig. So wird z. B. im § 2 die politische Verfolgung definiert und da wird zwar eigentlich auf die bestehenden Rehabilitierungsgesetze zurückgegriffen, aber dann heißt es jedes Mal „der Rehabilitierungsbescheid“ und dann noch „soweit gleichzeitig weitere staatliche oder staatlich gelenkte Maßnahmen gegen ihn durchgeführt wurden.“ Da kommt für mich so ein Misstrauen gegen bestehende Behördenentscheidungen durch. Das kommt beim Verwaltungsrechtlichen und Beruflichen Rehabilitierungsgesetz vor. Dann kommt ein weiterer, der Absatz 2, und da geht man dann sogar dahinter wieder zurück und sagt, einerseits sind ja wieder nur die Rehabilitierungsbescheide relevant, aber andernfalls, falls man halt keinen

Rehabilitierungsbescheid hat, sind die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung glaubhaft zu machen. Und da wird es dann gänzlich schwammig, was heißt das? Wer macht da wem was glaubhaft? Wer soll das prüfen? Da wird dann auch das Verfahren sehr unklar und sehr schwammig und das ist immer etwas, was zu Lasten der Opfer geht und womit sie sehr viele schlechte Erfahrungen gemacht haben. Dann wird natürlich auch der hohe Betrag gefordert und dann gibt es im § 6 z. B. noch eine üble Falle. Da wird festgelegt, dass für die Entscheidungen und für die Auszahlung nach diesem Entwurf die Behörden des Landes zuständig sind, in dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die Maßnahme ergangen ist. Und dann werden auch noch die Prozente schlechter verteilt, der Bund trägt dann nur noch 60 von 100 und das würde heißen, dass die gesamte Last des Länderanteils aus diesem Gesetz auf den östlichen Bundesländern hängen bleibt und ich höre dann schon wieder von den Sonderbelastungen für den Osten reden. Das gefällt mir alles nicht. Die Opfer waren auch nicht so furchtbar gespannt auf die Hilfe, die von der Seite der PDS kommt, und ich habe mit diesem Satz in meinem Statement auch ein bisschen wiedergegeben, was mir von den Opferverbänden gesagt worden ist. Die haben dann, das habe ich nun nicht reingeschrieben, gesagt, na ja, dann soll doch mal die Partei ihr gesamtes Vermögen zur Verfügung stellen und dann wäre die Opferrente schon finanziert.

Zu der Frage von Frau Leutheusser-Schnarrenberger. Dass bestimmte Verfolgungszeiten Voraussetzung sein sollen für diese Leistungen, davon war von Anfang an die Rede. Das war auch schon in dem Gesetzentwurf von Günter Nooke so, der damals ja auch in der Opposition war. Dafür kann man sicher auch Begründungen finden. Wenn man jetzt aber so eine Kombination wählt aus Haftzeit und Nichthaftzeiten, dann würde man ja auch sehr weite Verfolgtengruppen erfassen. Wir haben mit unserer Stellungnahme diese kleine Tabelle mitgeliefert, Verteilung nach Haftmonaten in Thüringen, die wohl auch für alle anderen Länder repräsentativ ist. Da wird deutlich, dass gerade in dieser Gruppe „sieben bis zwölf Monate Haftzeit“ sehr viele Betroffene sind, fast 30 %. Das hängt damit zusammen, dass in den 70er und 80er Jahren sehr viele politische Delikte mit Ausreisesachen verbunden waren, die Strafen auch schon nicht mehr so hoch, mit so vielen Jahren ausgesprochen wurden und oft schon in dieser Zeit der Freikauf erfolgte, weil die DDR Devisen brauchte und ja massenhaft Leute eigentlich nur aus diesem Grunde

dann inhaftiert hatte, die sich halt irgendeine Kleinigkeit hatten zuschulden kommen lassen. Das ist gerade diese Gruppe zwischen sieben und zwölf Monaten. Und wenn Sie dann weitersehen, bis zwei Jahre sind das über 50 %. Über 50 % haben zwischen sieben Monaten und zwei Jahren. Das sind diese relativ kurzen Haftzeiten der 80er Jahre. Aber in dieser Zeit war es dann eben auch so, dass die Untersuchungshaftzeit eine besonders belastende Zeit war. Herr Schüler hat schon gesagt, in den 50er Jahren waren vor allem die Brutalitäten, auch vor allem in den 40er Jahren, sehr groß. Die Häftlinge haben an Hunger und Krankheiten gelitten und es gab viel Prügel usw., aber in den 60er und 70er Jahren wurden eben diese verfeinerten psychologischen Methoden entwickelt. Wenn man sich heute z. B. Bücher nimmt von Antifolterkampagnen, die heute gegen moderne Foltermethoden protestieren, dann denkt man, man liest das Handbuch der Staatssicherheit. Man liest das, was einem die Häftlinge aus den 70er und 80er Jahren erzählen. Das hat eben größtenteils, gerade in diesen ersten sechs bis neun Monaten, wie eben die Untersuchungshaft dauerte, stattgefunden. Und wenn heute die Betroffenen über psychische Folgeschäden klagen, dann sind die in der Regel aus dieser ersten Haftzeit bedingt, während körperliche Gesundheitsschäden in den 70er und 80er Jahren eher aus der Zeit der Zwangsarbeit in der Strafhaftherrühren. Das ist also ganz charakteristisch. Auf der anderen Seite beobachten wir aber, dass eben doch ein sehr hoher Prozentsatz von ehemaligen politischen Häftlingen tatsächlich an gesundheitlichen Folgeschäden leidet, aber aufgrund der Unkenntnis der Gutachter, aufgrund falscher Voraussetzungen diese Anerkennung nicht bekommen. Daher kommt das Anliegen, doch eine gesetzliche Vermutung für Folgeschäden einzuführen. Dass man das für andere Verfolgtengruppen nicht gemacht hat, muss ja nun nicht dazu führen, dass wir denselben Fehler wiederholen und auch hier wieder darauf verzichten. Es gibt inzwischen ganze wissenschaftliche Studien darüber, dass durch diese komplizierten Verfahren die Betroffenen retraumatisiert werden. Das wird richtig als Fachbegriff verwendet, eine sekundäre Traumatisierung durch diese Verfahren, die die Opfer im Kreis rennen lassen und dazu führen, dass eine weitere psychische Schädigung auf die schon vorhandene psychische Schädigung draufgesattelt wird. Das wird eben auch u. a. durch dieses vorgeschlagene halbjährliche Beantragungsverfahren noch mal verstärkt.

Aus dem gleichen Grund auch diese Forderung „Sockel plus Zuschlag“. Einmal würde das bedeuten, es gibt die Chance für alle, die durch diese Mühle gegangen sind, diesen Sockel zu beantragen. Ich habe ja vorgeschlagen, für die ohne Haft Verfolgten 24 Monate anzunehmen, das würde aber z. B. auch für alle zutreffen, die kürzere Haftzeiten gehabt haben. Oder wir kennen Fälle aus den Oppositionsbiografien, die jedes Jahr zum 1. Mai zugeführt wurden, für drei Tage weggesperrt und dann wieder freigelassen oder zum 7. Oktober oder wenn in Berlin Pfingsttreffen war, die also nicht auf ein halbes Jahr kommen, aber immer wieder mit Haft verfolgt worden sind. In der Regel sind solche Sachen dann auch verbunden mit weiteren Verfolgungsmaßnahmen im Beruf, in der Schule, im Studium usw. So dass man da sagen könnte, wir hätten diese Leute da praktisch miterfasst, wenn wir die beruflich Verfolgten und die verfolgten Schüler mit reinnehmen. Deswegen, also um da eben auch eine breite Beteiligung zu ermöglichen, wäre es mir wichtig, dass man da einen Sockelbetrag nimmt, der dann eben wirklich dazu führt, dass viele einbezogen werden. Bei dem Aufschlag geht es schlicht um die Lösung persönlicher Probleme. Eben diese 650 Euro Rente für eine Krankenschwester, die einfach nichts Besseres werden durfte lebenslang, das ist beschämend und das sollten wir nicht machen. Man kann aber dann sagen, wenn wir davon ausgehen, dass jeder einen Sockelbetrag bekommt, dann können wir natürlich an die Bedürftigkeit schärfere oder sagen wir, normale Kriterien anlegen, die auch anderswo Anwendung finden, eben z. B. bei der Häftlingshilfestiftung. Das hätte auch den besonderen Reiz, dass man da Härtefallregelungen ermöglichen kann. Also die Häftlingshilfestiftung kennt das Instrument des Härtefalls, wo Leute ein bisschen über dieser Einkommensgrenze liegen und wenn eine besondere Belastung eintritt, eine besondere Krankheitsverschlimmerung oder ein altersbedingter Umbau der Wohnung nötig ist oder irgendso etwas, dann kann die Häftlingshilfestiftung über diese Grenze hinaus trotzdem eine Hilfe leisten. So etwas wäre wirklich eine ganz wichtige Sache. Damit habe ich auch schon etwas zu den Bedürftigkeitskriterien gesagt.

Vielleicht noch mal zu der Frage Gleichbehandlung von NS- und SED-Opfern. Ich finde, das ist ein sehr gefährliches politisches Argument. Einmal unterstellt es ja den Opfern des Kommunismus, sie wollten sich besser behandelt sehen als die NS-Opfer, was einfach nicht stimmt. Ich beobachte in der Beratungstätigkeit da eher eine große Solidarität, dass man sagt, die sind auch lange ungerecht behandelt

worden und wir wollen, dass es denen gut geht. Aber auf der anderen Seite muss man eben einfach sehen, dass Workuta auch nicht lustiger war als Buchenwald vor 1945 und Buchenwald nach 1945 auch nicht viel schöner als Buchenwald vor 1945. Und da jetzt Unterschiede zu machen aufgrund von Fehlern in der Vergangenheit, finde ich schädlich. Diese Entschädigungsregelungen, auf die hier Bezug genommen wird, sind wirklich der Teil eines kleinen Systems. Und wir sollten dann schon diese Regelungen nebeneinander halten und da wird das Ergebnis dann doch relativ eindeutig sein.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Frau Neubert. Jetzt Herr Dr. Knabe auf die Fragen der Kollegen Wieland und Leutheusser-Schnarrenberger.

SV Dr. Hubertus Knabe: Herr Vorsitzender, Herr Wieland hat gefragt nach belastbaren Zahlen für die Anerkennung von Haftfolgeschäden oder auch Nichtanerkennung von Haftfolgeschäden und nach den Folgen für die Betroffenen. Das Problem ist ja nicht neu. Als die frühere Bundesregierung über Verbesserungen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze Beschlüsse gefasst hat, wurde das damals ja schon angeführt, dass die Regelungen im 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz weitgehend wirkungslos geblieben sind. Damals wurde gesagt, dass eine Lösung auf untergesetzlichem Wege gesucht werden sollte, das hat aber offenkundig nicht funktioniert. Es liegen Zahlen aus verschiedenen Bundesländern vor, z. B. Mecklenburg-Vorpommern, dort wird die Zahl der Geschädigten auf 25.000 geschätzt, 742 haben einen Antrag gestellt, von denen sind wiederum 94 anerkannt worden. Also eine Quote von etwas mehr als 10 % in diesem Fall. Das hängt auch ein bisschen davon ab, manche Bundesländer haben sich bemüht, an den Verfahren etwas zu ändern. In Thüringen, glaube ich, sind die Zahlen inzwischen besser als früher. Vielleicht sollte man noch einmal fragen, woran das eigentlich liegt. Und hier, glaube ich, ist zunächst einmal das Verfahren von Belang, nämlich dass die Betroffenen, wie es im Gesetz heißt, die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges nachweisen müssen. Da die Betroffenen in der Regel nach der Haftentlassung keine Bescheinigung über die dadurch erlittenen Schäden erlangen konnten, müssen sie das praktisch im Nachhinein machen, nach vielen Jahrzehnten. Und das ist eben sehr schwierig nachzuweisen, zumal wenn das Verfahren so durchgeführt wird, wie es in vielen Bundesländern der Fall ist. Nämlich dass ein

Gutachter, ein Arzt, der sich mit diesen Schädigungen nicht näher befasst hat, damit beauftragt wird. In der Praxis läuft es oft so, dass 20 % Erwerbsminderung haftfolgebedingt anerkannt werden. Das ist aber zu wenig, um in den Genuss der entsprechenden Versorgung zu kommen und für den Betroffenen bleibt es eben dabei, dass er de facto unter dem Strich nichts bekommt und keinen Zuschuss zum Lebensunterhalt erhält. Der zweite Grund dafür ist, dass der Charakter der Schäden auch schwer feststellbar ist. Es handelt sich nämlich im Regelfall nicht um körperliche Schäden, sondern um das so genannte posttraumatische Belastungssyndrom. Es gibt da eine Studie des Hannah-Arendt-Instituts, wo festgestellt wird, dass 70 % der Inhaftierten über psychische Schäden klagen, 45 % über physische Schäden. Und eine Studie aus Mecklenburg-Vorpommern hat hier noch einmal deutlich gemacht, was das für Schädigungen sind: Alpträume, Angstzustände, Depressionen und eben Dinge, die man nicht ohne weiteres monokausal auf eine Haft zurückführen kann, jedenfalls den Nachweis dazu zu führen ist außerordentlich schwierig. Wie Frau Neubert gerade schon gesagt hat, führt gerade diese Praxis des Verfahrens, die dann im Regelfall zu einer Ablehnung führt, sogar obendrein noch zu einer sekundären Traumatisierung. Da nämlich bei den Betroffenen, wenn sie das alles hinter sich gebracht haben und der Antrag abgelehnt worden ist, sich diese Angstzustände und diese Depressionen erst recht verstärken. Ich glaube deshalb, dass hier die Regelung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Tat eine praktikable und gute Lösung wäre. Wenn ich in den Debatten vorhin gehört habe, dass man die Qualitätsstufen von Haftorten jetzt beginnt zu unterscheiden - ich halte das für ziemlich deplaziert und manchmal geradezu zynisch. Dann könnte man auch darauf hinweisen, dass die Chance, z. B. in Buchenwald zu überleben, nach 1945 geringer war als vor 1945. Ich glaube, da kommen wir in sehr komplizierte und unangemessene Diskussionen, zumal wenn man bedenkt, dass schon damals die Gründe für diese Einschränkung auf Konzentrationslager im Wesentlichen finanzieller Natur waren.

Frau Leutheusser-Schnarrenberger hat gefragt nach den Eingangsvoraussetzungen für den Erhalt der Opferrente wie sie jetzt vorgeschlagen worden sind, sechs Monate Haft, wer wird ausgeschlossen. Frau Neubert hat ja schon darauf hingewiesen, dass die Kurzstrafer, wenn man sie so nennen will, hier ausgeschlossen sind. Aber, und auch das muss man sich, glaube ich, noch einmal vor Augen führen, praktisch alle

prominenten Bürgerrechtler, die dieses Regime gestürzt haben, wären, wenn sie denn in einer schwierigen Lage sich befänden, ausgeschlossen von Leistungen dieser Art, weil sie in der Regel nicht in Haft genommen worden sind. Bärbel Bohley z. B. saß sechs Wochen in Hohenschönhausen, wäre nicht antragsberechtigt, obwohl sie jahrelang vom Staatssicherheitsdienst verfolgt worden ist. Ich glaube, das wäre auch, wenn man das mal als Beobachter werten würde, eine merkwürdige Regelung, wenn gerade die Protagonisten der friedlichen Revolution hier durch die entsprechende Regelung automatisch ausgeschlossen werden. Aber vielleicht viel wichtiger noch als diese Fallgruppe ist, dass der alltägliche Widerstand, der Widerstand des kleinen Mannes, der anständig geblieben ist, praktisch von einer Entschädigung hier ausgeschlossen ist für die dadurch erlittenen Folgen. Herr Schult hat ja, finde ich, sehr beeindruckende Beispiele genannt dieser Schülerin und der zynischen Begründung, warum sie nicht Abitur machen durfte. Und gerade dieser Widerstand ist eben hier praktisch ausgeschlossen von einer entsprechenden Entschädigungsregelung. Deswegen hat es im 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz aus gutem Grunde eine Regelung auch für berufliche Verfolgung gegeben. Dort ist festgelegt worden, wer drei Jahre beruflich verfolgt wurde, hat einen Anspruch auf bestimmte Leistungen. Allerdings, das hatte ich eingangs schon gesagt, ist gerade dieses Gesetz sehr stark unter finanziellen Gesichtspunkten gemacht worden. Es ist ein sehr eingeschränktes Leistungsgesetz. und einer der gravierenden Unterschiede zur NS-Entschädigung ist, dass hier nur die absteigende Benachteiligung entschädigt wird, aber nicht die aufsteigende Benachteiligung; das sind nicht meine Begriffe, sondern das haben sich die ausgedacht, die mit diesen Dingen beruflich befasst sind. D. h. wenn jemand Karriere gemacht hatte in der DDR und dann seine Position verlor aus politischen Gründen, dann hat er Ansprüche auf Hilfe, aber wenn er erst gar nicht zugelassen worden ist zum Abitur, zum Studium oder zu einer Professur, dann geht er leer aus. Bei den NS-Opfern gibt es ja in Ihren Reihen sozusagen ein prominentes Beispiel, nämlich den früheren Bundestagspräsidenten Gerstenmaier, der, weil er eine Theologieprofessur nicht antreten durfte, in den 60er Jahren schon eine Viertel Million DM bekommen hat für diese Behinderung im beruflichen Fortkommen. Ähnliche Regelungen gibt es für SED-Opfer nicht. Ein anderer Unterschied zu NS-Verfolgten ist, dass auch das damals vorgesehene Rückkehrrecht auf den alten Arbeitsplatz nicht für SED-Opfer vorgesehen ist. Man muss sich, glaube ich, bei diesem Aspekt immer vor Augen halten, dass man hier

nicht Äpfel und Birnen miteinander vergleichen darf, sondern die Besonderheit der SED-Diktatur für mich vor allem in der langen Dauer besteht. Und diese lange Dauer bedeutet auch ein sehr gravierender Einschnitt für die Erwerbsbiographien. Wenn ich 40 Jahre in einer Diktatur nichts werden konnte, sind die Folgen natürlich viel größer, als wenn ich nur fünf Jahre lang von meiner Berufstätigkeit ausgeschlossen worden bin. Und diese lange Dauer, glaube ich, muss man bei einer entsprechenden Regelung berücksichtigen. Hinzu kommt, dass nach dem Ende des Nationalsozialismus durch das Wirtschaftswunder auch neue Aufstiegschancen da waren, die wir hier in Ostdeutschland nach 1990 in dieser Form nicht gehabt haben.

Deswegen würde ich zum Abschluss gerne noch einen Punkt aufgreifen, der hier vom Sachverständigen Pauly genannt worden ist, der ein bisschen ja hier herausfällt aus der ansonsten sehr großen Einheitlichkeit der Sachverständigen, dass ein Vergleich nicht zu den Tätern, sondern zur Versicherungsgemeinschaft gezogen werden müsse. Hier muss man einfach noch mal ganz klar sagen, dass es sich hier nicht um gesetzlich verankerte, erworbene Rentenanwartschaften handelt, sondern um geheime Sonderversorgungssysteme ohne gesetzliche Grundlage, in deren Genuss die Betroffenen, die Profiteure, oftmals nur durch einen Beschluss des Ministerrates gekommen sind. Und diese Schieflage, die durch die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes entstanden ist, dass praktisch die Tätigkeit als Unterdrücker in einer Diktatur jetzt rentenrechtlich als Lebensleistung anerkannt wird, diese Schieflage wird sich noch verschärfen, da bin ich ziemlich sicher. Die früheren Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit bereiten, nicht zuletzt mit Hilfe der PDS, gegenwärtig eine neuerliche Verfassungsbeschwerde vor, um die für sie noch bestehende 100-%-Regelung abzuschaffen mit dem Argument, wenn ein Abteilungsleiter im Innenministerium der DDR Anspruch auf volle Rentenbezüge hat, warum soll dann ein Abteilungsleiter im Ministerium für Staatssicherheit diese Ansprüche nicht haben. Deswegen fürchte ich, dass die Schieflage sich in einigen Jahren, wenn das vom Verfassungsgericht entschieden wird, noch verschärfen wird. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Knabe. Jetzt Frau Guckes auf die Fragen der Kollegen Dr. Dressel und Wieland.

SVe Ulrike Guckes: Ich fange an mit der Frage vom Abgeordneten Dr. Dressel. Sie fragten ja nach der formalen Vergleichbarkeit der Regelung und ob da nicht wegen der bisher fehlenden zeitlichen Synchronität die Regelung von 1992 eher vergleichbar wäre. Dazu ist zu sagen, ja, vergleichbarer sicherlich, das Bundesverfassungsgericht beruft sich darauf, dass die Gesetzgebung stets in die zugrunde liegenden Umstände eingebunden ist und wenn eben diese Umstände nicht die gleichen sind, also eben z. B. 1950 und 1990, dann scheidet Artikel 3 GG aus. Das, könnte man natürlich sagen, wäre 1992 nicht mehr so. Der zeitliche Abstand ist nicht so groß, aber dann fällt eben raus, was ich auch in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt habe, dass es sich um eine Einzelregelung handelt. Auch wenn ja vorhin gesagt wurde, dass nach praktischen Erwägungen heute dieser Artikel-2-Fonds das zweite Standbein der Entschädigung sei oder ein zweiter Teil, so kann er auch nicht ohne das BEG berücksichtigt werden. Also man kann eben nicht aus einem großen Normenkomplex nur eine einzelne Regelung herausgreifen und dann sagen, jetzt ist aber die Vergleichbarkeit gegeben. Das Verfassungsgericht betont in ständiger Rechtsprechung, dass der Zusammenhang eines Normenkomplexes, also die innere Stimmigkeit, zuerst gewahrt werden muss und dann kann man schauen, ob man eine Gesamtbetrachtung macht und da die Vergleichbarkeit herstellt.

In die gleiche Richtung oder in ähnliche Richtung ging ja auch die Frage des Abgeordneten Wieland, zu der ich jetzt komme, was verlangt das Grundgesetz im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Opfer. Dazu ist erst einmal auszuführen, dass das Grundgesetz zur Frage der Entschädigung insgesamt sehr wenig verlangt. Das Rechts- und Sozialstaatsprinzip gibt Ihnen auf, überhaupt Entschädigungsregelungen zu treffen. Aus den anderen Grundrechten können Sie nichts ableiten, es geht um die Wiedergutmachung vorkonstitutionellen Unrechts. Damit kann auch das Unrecht nur sehr eingeschränkt an der Verfassung gemessen werden und deswegen sind auch die Wiedergutmachungsvorschriften nur sehr eingeschränkt daran zu messen. Das einzige, was das Bundesverfassungsgericht auch in ständiger Rechtsprechung sagt, ist eben Artikel 3 GG. Artikel 3 GG kann durchaus dem Gesetzgeber Handlungen/Aufträge geben im Rahmen der Wiedergutmachung, auch beim vorkonstitutionellen Unrecht. Aber da - und damit komme ich zu der ersten Frage -, müssen Sie die Vergleichbarkeit der zu

begutachtenden Sachverhalte prüfen. Und da kommt man eben bei den NS-Opfern und SED-Opfern nicht in eine formelle Vergleichbarkeit. Das ist ganz unabhängig von der Frage, wie man das Unrecht der Diktaturen bewerten möchte, wie man die Diktaturen an sich bewerten möchte. Sie werden verfassungsrechtlich nicht dazu kommen, dass eine Gleichbehandlung sein muss.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt abschließend Herr Beleites auf die Fragen der Kollegen Wieland, Meckel und Vosshoff.

SV Michael Beleites: Zunächst zur Frage von Herrn Wieland zum Entwurf der Linksfraktion. Ich sollte meine Kritik vertiefen. Es ist zu diesem Entwurf zu sagen, dass es sich um eine Zusammenstellung teils wortwörtlich übernommener Bestandteile aus vorhergehenden Gesetzentwürfen und Vorschlägen für ein 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz handelt und zwar aus den jeweils weitestgehend Teilen von Entwürfen und Vorschlägen, die aber auch als alternative Vorschläge eingebracht worden sind. D. h., dass deren Bestandteile vom Ursprung gar nicht so zusammenpassen, wie sie in diesem Entwurf zusammengefügt worden sind. Das zeigt auch die Anmerkung von Frau Neubert, dass sie sagt, die Formulierung „soweit gleichzeitig staatliche Maßnahmen usw. gegen die Betroffenen durchgeführt wurden“, das ist keine Formulierung, die originär von der Linksfraktion stammt, sondern eine Formulierung, die aus einem Entwurf von mir aus dem vorigen Jahr übernommen wurde, aber in einem ganz anderen Zusammenhang dort stand. Dort ging es um die Abgrenzung und Einbeziehung von Zersetzungsoffern und nicht um ein Misstrauen gegenüber bisherigen Reha-Bescheiden für beruflich Rehabilitierte. Wir haben z. B. in diesem Entwurf nebeneinander stehen eine Kritik an der Logik der Ehrenpension mit der Vorstellung, dass hier Verdienste gewürdigt werden sollen, völlig bruchlos nebeneinander mit gerade einer Position, die meint, man müsse hier unterscheiden zwischen einer Entschädigung für einen Schaden auf der eine Seite und einer Würdigung von Verdiensten auf der anderen Seite. Und meine Kritik an diesem Entwurf ist nicht nur, dass er so gänzlich nicht zusammenpassende Facetten zusammenfügt, sondern auch, dass hinsichtlich der einzelnen Verfolgungsbestandteile keine Abgrenzbarkeit gegeben ist, d. h. man kann letzten Endes die Gruppe der Anspruchsberechtigten nicht exakt definieren und festlegen. Was dazu führt, dass man auch die entstehenden Kosten nicht abschätzen kann.

Darauf ist ja auch zugleich verzichtet worden, deswegen habe ich den Eindruck, dass es sich bei diesem Entwurf um eine Weckung von maximalen Erwartungen bei der Gruppe der SED-Opfer handelt und zugleich von vornherein feststeht, dass dies so nicht umsetzbar ist, weil auch jede Kostenabschätzung und jede Abgrenzbarkeit fehlt.

Zur Frage von Herrn Meckel zur Abgrenzbarkeit der Betroffenen, die als verfolgte Schüler rehabilitiert wurden. Da haben wir genau das Problem, deswegen spielen die verfolgten Schüler eine so enorme Rolle, weil in dem Entschädigungsrecht für SED-Opfer, wie das Herr Dr. Knabe bereits sagte, nur Abstiegsschäden entschädigt werden, nicht Aufstiegsschäden. D. h. wer zunächst erstmal angepasst war und eine berufliche Karriere machen konnte und sich später politisch quer gelegt hat und aus der Position entfernt wurde und abgestiegen ist, der wird rehabilitiert, wer aber von vornherein politisch quer lag und gar nicht erst Abitur machen, geschweige denn studieren durfte, der hat die Möglichkeit nicht. Und das ist das Problem und deswegen ist es wichtig, verfolgte Schüler einzubeziehen. Ich habe allerdings bei meinem Entwurf eine Einschränkung gemacht, in dem ich gesagt habe, diejenigen, die als verfolgte Schüler rehabilitiert sind, sollen aufgenommen werden und eine monatliche Zuwendung erhalten, wenn - und jetzt kommt wieder diese Formulierung -, „gleichzeitig staatliche Maßnahmen im Sinne eines operativen Vorgangs des MfS gegen sie geführt wurden von mindestens zwei Jahren Überschneidungszeit“. Weil mir völlig klar ist, dass es wenig Chancen hat, alle beruflich verfolgten Schülern in diese Regelung einzubeziehen, sondern dass man diesen Kreis beschränken muss auf die am stärksten Geschädigten. Mir geht es darum, wenn man dieses koppelt mit dem Vorliegen einer gezielten Verfolgungsmaßnahme, dass man dann diejenigen erreicht, die eben nicht nach einigen Jahren auf dem zweiten Bildungswege über Volkshochschule oder Fachschulstudium die Hochschulreife nachholen konnten und dann später studieren konnten, sondern dass man die erreicht, die mit einem operativen Vorgang verfolgt wurden, z. B. die das auch später nicht konnten, denen war es auch später nicht möglich, über den zweiten Bildungsweg dann noch zu studieren. Und ich glaube, dass man unterscheiden muss zwischen einer einmaligen Bildungsdiskriminierung und einer dauernden Bildungsdiskriminierung. Mein Vorschlag ist, hier zunächst diejenigen einzubeziehen, die einer dauernden Bildungsdiskriminierung ausgesetzt waren.

Zu der Frage des BAföG-Erlasses für diejenigen, die vor 1990 in den Westen gegangen sind: Natürlich kann man diese Stichtagsregelung streichen, aus meiner Sicht sollte man das auch tun, aber ich denke, das ist eine Frage, die man in einer Veränderung des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes erreichen kann. Ich möchte grundsätzlich sagen, dass wir es ja zu tun haben mit quantifizierbaren Schäden, wie z. B. Haftzeiten und mit nicht oder nur sehr schwer quantifizierbaren verfolgungsbedingten Schäden. Das sind zum einen Folgen politischer Haft, die mit der Haftdauer nicht im Zusammenhang stehen, und das sind zum anderen die Folgen, die aus Zersetzungsmaßnahmen resultieren. Und mir erscheint es, dass dieses SED-Unrecht, gerade die Stasi-Maßnahmen, sehr typisch sind für Schäden, die nicht ausreichend oder gar nicht quantifizierbar sind. Wenn man diesen wirkungsvoll begegnen will, muss man eine pauschale Entschädigung wählen. Und ich denke, dass eine solche Opferrente dafür geeignet ist als eine pauschale Entschädigung. Und wenn man diese pauschale Entschädigung im Sinne einer monatlichen Zuwendung versteht als eine Entschädigung für Schäden, die nicht ausreichend quantifizierbar sind, d. h. Folgeschäden, dann glaube ich, dass man damit auch andere, jetzt sehr komplizierte Entschädigungen ersetzen kann. So die Beweislastumkehr für die Beantragung der Anerkennung von Haftfolgeschäden, wo es darum geht, diese Versorgungsleistung zu erhalten. Das könnte ja ersetzt werden durch eine solche pauschale Entschädigung, zumindest miteinander verrechnet werden, dass dann diejenigen, die durch ihre Haft gesundheitlich geschädigt wurden, wo aber dieser Schaden nicht exakt quantifizierbar ist, mit dieser pauschalen Entschädigung, einer monatlichen Zuwendung von so und so viel entschädigt werden und sich dann überlegen können, ob sie wirklich sich diesem entwürdigenden Verfahren der Anerkennung von Haftfolgeschäden stellen wollen oder nicht. Und ich denke, die meisten würden das dann nicht tun. Deswegen kann eine solche monatliche Zuwendung im Sinne einer pauschalen Entschädigung ein Ersatz dafür sein. Und dann brauchen wir auch nicht mehr in dem Sinne über eine Beweislastumkehr zu verhandeln und ob das nun nach der Rechtssystematik möglich ist oder nicht.

Frau Voßhoff, zu Ihrer Frage, ob die Abgrenzung nach strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und der Regelung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz zu

neuen Ungerechtigkeiten führt. Das habe ich zum Teil bereits indirekt beantwortet. Diese Abgrenzung bezieht sich auf diejenigen Personen, die bisher eine Haftentschädigung erhalten bzw. über die § 10 Abs. 4 HHG Regelung eine Leistung nach dem Häftlingshilfegesetz beantragen können. Wenn, ich hatte das bereits eingangs gesagt, nur dies beabsichtigt sein sollte, dann sollte man das nicht an dem Gedanken einer Opferpension aufhängen und auch nicht im Sinne einer pauschalen Entschädigung angehen, sondern dann sollte man schlicht und einfach die Kapitalentschädigung für Haftzeiten aufstocken und die Mittel für die Häftlingshilfestiftung aufstocken und das Problem auf diese Weise lösen, was ich allerdings nicht bevorzugen würde. Ich denke vielmehr, eine Opferpension ist der geeignete Weg.

Zur Frage der Mindesthaftzeit. Was würde sich verändern, wenn man diese Opferpension bezieht auf Häftlinge, die mindestens ein Jahr in Haft waren und diese jetzt eingeführte Sechs-Monats-Frist wieder fallen ließe. Dazu muss ich sagen, alle bisher vorliegenden Vorschläge für ein 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz beziehen sich auf eine Ein-Jahres-Frist. Ich gehe davon aus, dass diese jetzt eingebrachte Sechs-Monats-Frist wohlüberlegt ist und dass auch der Kreis der an Anspruchsberechtigten in Absprache mit den Rehabilitierungsbehörden und den Entschädigungsstellen der Länder abgeglichen ist. Ich kann jetzt dazu im Detail keine Zahlen sagen, außer der, dass es natürlich mehr Anspruchsberechtigte wären. Ich halte es aber für sehr problematisch, dies jetzt sozusagen wieder zurückzuschieben und von diesen sechs Monaten wieder wegzugehen. Im Gegenteil, ich glaube, dass man auch die Mehrfachverfolgten besonders berücksichtigen muss. Deswegen habe ich in meinem Vorschlag den Punkt angeführt, dass man auch Betroffene, die unter sechs Monaten inhaftiert waren, aus politischen Gründen mit in eine solche Regelung einbeziehen muss, unter der Voraussetzung, dass sie außerdem Zersetzungsoffer waren, mit einem operativen Vorgang oder ähnlichen verfolgt wurden, länger als insgesamt ein Jahr. Dann sollten auch Haftopfer, die unter sechs Monaten verfolgt wurden, eine solche monatliche Zuwendung erhalten, wie ich sie für Zersetzungsoffer vorgeschlagen habe.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Dann eröffne ich jetzt die zweite Fragerunde.

Dr. Carl-Christian Dressel (SPD): Danke. Ich habe zwei Fragen. Die erste an Frau Guckes. Auf die Idee hat mich vorhin Herr Wieland gebracht. Und zwar geht meine Frage dahin: es gibt ja im Rahmen der NS-Opfer-Entscheidung auch zahlreiche begleitende Landesgesetze und Länderregelungen, die ergänzende Leistungen festlegen. Sind Sie der Ansicht, dass nach einer Verabschiedung eines 3. SED-Unrechtsrechtsbereinigungsgesetzes in der vorliegenden Fassung noch Platz für ergänzende Länderregelungen, die Anerkennungen, die Leistungen, die weitere Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. Freifahrtscheine oder ähnliche, wie sie NS-Opfer auch genießen, noch ermöglichen oder meinen Sie, der Bund habe dadurch umfassend eine Regelung auf dem Bereich der SED-Opfer-Entscheidung getroffen? Und meine zweite Frage geht an Herrn Pauly und betrifft den Vollzug. Wir haben ja derzeit im Gesetzesentwurf der Koalition ein Verfahren vorgesehen, wo die Leistungen für einen Zeitraum von sechs Monaten beantragt und bewilligt werden. Von Seiten der Opferverbände ist das als ein entwürdigendes Verfahren vorgesehen worden. Wie empfinden Sie von Seiten einer Vollzugsbehörde eine solche Vorgehensweise? Haben Sie da einen konkreten Verbesserungsvorschlag? An welches Gesetz könnte man sich da anlehnen, um den Opfern auf einfachere Art und Weise als durch alle sechs Monate wiederkehrende Anträge ihre Pension zu gewähren?

Wolfgang Wieland (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Zunächst mal im Anschluss an den Kollegen Dressel an Frau Guckes. Wir sind ja hier im Gesetzgebungsverfahren, wäre es denn denkbar, dass der Bundestag ein Gesetz macht, das diese Regelung nun so positiv gestaltet, dass kein Raum mehr ist für Regelungen und auch kein Bedarf mehr ist für Regelungen auf Landesebene? Können Sie sich so etwas vorstellen? Dann eine Frage an Herrn Knabe und an Herrn Schult. Uns wird zu der Forderung, in die Anerkennungspension auch die Zersetzungsoffer aufzunehmen, gesagt, da ist ja der Nachweis oder die Überprüfung so schwierig. Nach Ihren Erfahrungen, die Sie ja nun beide auch in Behörden haben, die sich mit Stasi-Unterlagen befassen, sind derartige Vorgänge hinreichend dokumentiert, so dass es dann auch herangezogen werden kann, oder hätten wir da sozusagen ein Nebelfeld? Und als drittes und letztes kollegialiter für den Kollegen Meckel an Frau Neubert. Die Verfahrenskosten sollen unterschiedlich geregelt sein bei der verwaltungsrechtlichen, berufsrechtlichen

Rehabilitation und bei der Kapitalentschädigung. Wäre es an der Zeit, dies bei der Gelegenheit auch zu beenden?

Andrea Astrid Voßhoff (CDU/CSU): Meine Fragen gehen an Herrn Rink und Herrn Schüler, eigentlich auch an Herrn Knabe. Wir verlängern ja auch erneut die Antragsfristen der Rehabilitierungsgesetze zum ich weiß nicht wievielten Mal. Können Sie mir sagen, haben Sie die Vorstellung, die Hoffnung, dass wir bei einer weiteren Verlängerung nach vier Jahren keine weitere Verlängerung benötigen? Oder anders formuliert, was sind die Gründe der Opfer für diese verzögerte Antragsstellung und wie hoch schätzen Sie die Zahl derjenigen, sofern man es schätzen kann, die noch keinen Antrag gestellt haben?

Arnold Vaatz (CDU/CSU): Meine erste Frage geht an jemanden, den ich jetzt nicht genau orten kann. Ist einer der Sachverständigen der Auffassung, dass wir um der Gleichbehandlung mit den Anspruchsberechtigten aus dem Artikel-2-Fonds willen eine Bedürftigkeitsprüfung, also einen Bedürftigkeitsnachweis brauchen? Gibt es jemand, der dieses Argument für stichhaltig hält? Das ist das erste. Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Dr. Knabe. Ich weiß nicht, ob ich Ihre schriftliche Stellungnahme richtig verstanden habe. Gehe ich richtig in der Annahme, dass Sie den Vorschlag machen, dass die Opferpension, falls eine Opferpension beschlossen wird, erst im Rentenalter ausgegeben werden soll, denn anders kann ich Ihre Verbindung mit den Rentenpunkten, die Sie da gezogen haben, nicht verstehen. Das würde ja bedeuten, dass erst im Rentenalter der Anspruch entsteht.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Ich hätte eine Frage an Herrn Schüler und Herrn Rink. Es ist hier ja der Vorschlag von Frau Neubert und unterstützt von Frau Schrade gemacht worden, einen Sockelbetrag frei von Anforderungen unter anderem der Bedürftigkeit und auch der sechsmonatigen Haft einzuführen und dies um einen Zuschlag, der abhängig von der wirtschaftlichen Bedürftigkeit ist, zu ergänzen. Könnten Sie als Verbände diesen Vorschlag mittragen, also möglichst einen großen Personenkreis mit einem gewissen Betrag im Sinne einer schnellen Abwicklung und der moralischen Anerkennung zu versehen, und dann zusätzlich mit einer wirtschaftlichen Bedürftigkeitsprüfung dann noch auf die Situation derer besonders einzugehen, bei denen es die wirtschaftliche Lage einfach gebietet, noch

mehr zu tun. Könnten Sie dann bitte auch noch etwas zu den Anforderungen von sechs Monaten Haft sagen?

Maria Michalk (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Frau Schrade und an Herrn Beleites. Wir haben einvernehmlich von den Sachverständigen gehört, dass es unzumutbar ist, wenn die Opfer im Kreis gejagt werden, und dass es flächendeckend nicht so viele Ansprechpartner gibt, die ihnen durch Rechtsbeistand behilflich sind, um zu ihren Ansprüchen zu kommen und viele dann verzichten. Wenn es jetzt so wäre, dass wir zu der zuletzt von Herrn Beleites beschriebenen Regelung kämen, dass wir eine pauschale Entschädigung hätten und dass wir annehmen, dass dann die Opfer sich das unwürdige Verfahren der Bedürftigkeitsprüfung nicht zumuten würden, also es käme zu einer pauschalen Entschädigung, welche Behörde oder welche Stelle hielten Sie, auch aus diesen Bürokratieabbauaspekten für die richtige, die dann diese pauschale Auszahlung vornehmen sollte?

Beatrix Philipp (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Pauly, weil es ja auffallend ist, dass Sie als einziger diesen vorliegenden Gesetzentwurf positiv bewerten, wenn ich das mal so sagen darf. Sie haben dann im Zusammenhang mit der Notlage und Bedürftigkeitsprüfung ausgeführt, die Unterschiede lägen im Detail und das würde hier zu weit führen. Da es mir so zu sein scheint, dass just das die Kernproblematik ist, nämlich diese Bedürftigkeitsprüfung oder die Notlage, würde ich Sie bitten, wenn es nicht allzu lange dauert, vielleicht genau diese Details einmal zu erläutern.

Und zweitens, Sie argumentieren wohl aus der Sicht des Amtes für Wiedergutmachung, und deswegen würde mich auch interessieren, ob Sie Bedenken haben, wenn man den Personenkreis so ausweiten würde, wie das hier von den Sachverständigen praktisch einheitlich angeregt worden ist.

Und die letzte Bemerkung. Frau Guckes hat ja auf S. 12 der Stellungnahme ausgeführt, dass Artikel 3 Grundgesetz keine Gleichbehandlung der Opfergruppen in ihrer Entschädigung verlangt, „andere verfassungsrechtliche Vorgaben existieren nicht. Es liegt im Ermessen des Gesetzgebers, wie er die jeweilige Entschädigung ausgestaltet“. Herr Pauly, Sie haben ja in erheblichem Maße auf die

Rechtssystematik hingewiesen. Haben Sie deswegen Probleme mit diesen Aussagen von Frau Guckes?

Petra Pau (DIE LINKE.): Zum einen würde ich gerne Frau Schrade noch mal fragen, ob Sie sich in der Lage sieht, meine Frage von vorhin zu beantworten. Das ist vorhin runtergefallen, da ging es um die Beweislastumkehr und wie Sie dazu stehen. Und dann habe ich in Anlehnung an die Frage meiner Kollegin Voßhoff noch mal eine Frage an Herrn Schult und Herrn Knabe. Frau Voßhoff hat ja gefragt, wie oft die Antragsfristen noch zu verlängern sind aus Ihrer Sicht. Ich frage mal weitergehend, würden Sie es für sachgerecht halten, nicht nur die Antragsfristen erneut zu verlängern, sondern sie generell zu streichen und damit allen, die in irgendeiner Weise betroffen sein könnten, zu welchem Zeitpunkt auch immer, die Möglichkeit zu geben, wenn sie sich dazu in der Lage sehen, informiert sind usw., auch entsprechende Ansprüche noch geltend zu machen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Wir treten jetzt in die Abschlussrunde ein. Ich rufe Herrn Beleites auf die Frage der Kollegin Michalk auf.

SV Michael Beleites: Frau Michalk, Sie haben noch einmal darauf Bezug genommen, dass eine pauschale Entschädigung ja auch zum großen Teil Ersatz für die Beschädigtenversorgung für Haftfolgeschäden und vor allen Dingen für diese sehr problematischen und belastenden Anerkennungsverfahren sein könnte und Sie fragen, welche Behörde aus unseren Beratungserfahrungen heraus Ansprechpartner und Abwicklungsstelle sein sollte. Ich glaube, wenn Sie sich tatsächlich dazu durchringen, diese monatliche Zuwendung als eine pauschale Entschädigung zu beschließen, dann ist das, wer dazugehört und wer nicht dazugehört, an sehr einfachen, überwiegend an bisher bereits ergangenen Bescheiden zu bemessen. Z. B. an dem Rehabilitierungsbescheid, wo ja die Haftdauer bereits genannt ist. Es wären zusätzlich, wenn man Zersetzungsoffer mit einbezieht, auch natürlich dann noch Prüfungen möglich, die aber nur in Ausnahmefällen Einzelfallprüfungen sein müssen, wo dann in Stasi-Akten überprüft wird, wie lange ging eine solche Maßnahme im Sinne von Schädigung. Man muss ja unterscheiden zwischen Überwachung, die keine Schädigung nach sich gezogen hat, und einer tatsächlichen Schädigung und wie lange diese schädigende Maßnahme andauert hat. Das muss

bei operativen Personenkontrollen, wo Zersetzungsmaßnahmen nicht regelmäßig, aber oft dazugehörten, anhand der Akten überprüft werden. Dazu ist natürlich auch Erfahrung und Sachkenntnis notwendig. Ansonsten kann man, was operative Vorgänge betrifft, wo Zersetzungsmaßnahmen schon per Richtlinie imminenter Bestandteil eines solchen Vorganges waren, die Sache sehr vereinfachen, indem man einfach die Vorgangskartei des MfS bei der BStU heranzieht. In dieser Vorgangskartei, in der Karteikarte, ist ganz exakt vermerkt die Laufzeit eines operativen Vorgangs und man kann schlicht und einfach annehmen, dass ein operativer Vorgang, solange er lief, mit solchen Zersetzungsmaßnahmen verbunden sein kann. Wenn Schädigungen über Verfolgungszeiten, die bereits im Rehabilitierungsverfahren anerkannt sind, zeitlich übereinander fallen mit der Laufzeit eines solchen Vorgangs, sollte man das anerkennen, ohne Akten heranzuziehen. Nicht nur, um das Verfahren zu vereinfachen, sondern auch, weil man dann auch diejenigen mit einbeziehen kann, deren Stasi-Akten vernichtet sind oder die nur noch zum Teil vorhanden sind. Außerdem sind solche operativen Vorgänge immer mit einem konkreten Straftatverdacht nach den Paragraphen des DDR-Strafgesetzbuches begründet und eröffnet worden. Auch diese Paragraphen finden sich bereits in der Vorgangskartei, so dass man sofort erkennen kann, geht es hier, was es auch gab, um ein kriminelles Delikt, oder geht es hier um eine politische Verfolgung anhand politischer Paragraphen, die ja dann auch im § 1 des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes als rechtsstaatswidrig benannt sind. Das kann man sehr einfach bereits an der Karteikartenüberprüfung abgleichen. Insoweit wäre das Verfahren so kompliziert nicht, es ist durchaus abgrenzbar. Ich habe in meiner Stellungnahme auf den Seiten 7 bis 8 sehr detailliert beschrieben, wie diese Abgrenzung möglich ist. Es ist machbar. Was die Behörde angeht, denke ich, ist es eigentlich relativ egal, welche Behörde dieses Verfahren dann umsetzt, wenn in strittigen Fällen, die dann bei einer pauschalen Lösung sehr, sehr viel weniger sind als heute, aber wenn in strittigen Fällen auch Sachverständige zur Begutachtung einbezogen werden, wie z. B. die Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Frau Guckes auf die Fragen der Kollegen Dr. Dressel und Wieland.

Sve Ulrike Guckes: Die Frage ging dahin, ob neben dem vorliegenden Gesetzesentwurf noch Platz für ergänzende Länderregelungen bleibt. Da ist ganz klar zu sagen, durchaus, wir haben ja die konkurrierende Gesetzgebung. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 9 GG gibt die Gesetzgebungskompetenz im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung den Ländern, solange und soweit der Bund nicht tätig wird. Also die Frage ist, solange und soweit. Wenn, wie es bisher geplant ist, nur die Haftopfer ab einer sechsmonatigen Mindesthaft und nur im Falle einer wirtschaftlichen Bedürftigkeit entschädigt werden, bleibt natürlich eine Menge Raum daneben, nämlich für all das zu entschädigen, was da bisher nicht enthalten ist. Dann möchte ich noch hinzusetzen, dass sich diese Instrument der Länderentschädigung offenbar in der Praxis als recht gangbar erwiesen hat. Sachsen hat meines Wissens nach einmal eine Regelung erlassen für verfolgte Schüler, die, soweit ich weiß, recht positiv aufgenommen worden ist, aber da könnten sicherlich andere mehr zu sagen. Berlin hat einmal ein Gesetz verabschiedet zur bevorzugten Einstellung in den öffentlichen Dienst politisch Verfolgter, da ist mir nicht bekannt, wie weit dies zur Ausführung gekommen ist. Aber gerade auch bei den NS-Opfern haben die Länder ja ebenfalls im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung ihren Spielraum genutzt und eine Menge Härtefälle abgefedert. Herr Pauly hatte dazu Ausführungen gemacht, so dass dies gerade auf diesem Gebiet, was wir doch immer parallel betrachten - auch wenn ich mich dafür einsetze, dass man es gar nicht muss, aber wenn man es eben parallel heranzieht - ein recht guter Weg war, die Schwächen der Bundesgesetzgebung, wenn ich es mal so sagen darf, auszugleichen, so dass das sicherlich praktisch ein recht gangbarer Weg ist.

Die Frage vom Abgeordneten Wieland schließt sich da natürlich an, ob es vorstellbar ist, dass es überhaupt ein Bundesgesetz gäbe, das keinen Spielraum im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung mehr ließe. Dazu kann man sagen, es wäre natürlich sehr zu begrüßen, aber dazu ist natürlich das ganze Themenfeld zu weit, dazu ist das gesamte Unrecht auch zu groß, als dass man hier sich wirklich eine abschließende Regelung des Bundesgesetzgebers vorstellen kann. Insofern ist da nicht zu befürchten, dass man den Ländern die Kompetenz zu sehr beschneidet.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Dr. Knabe auf die Fragen der Kollegen Wieland, Voßhoff, Vaatz und Pau.

SV Dr. Hubertus Knabe: Zur Feststellung der Zersetzungsmaßnahmen hat ja der Sachverständige Beleites schon einiges gesagt. Ich kann mich dem im Grunde nur anschließen und will nur noch mal daran erinnern, dass die Fraktion der Grünen im Deutschen Bundestag ja in den 90er Jahren dazu schon einmal einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt hat, der wesentlich auf die Initiative des Schriftstellers Jürgen Fuchs zurückging. Er hat sich intensiv mit den Zersetzungsmaßnahmen beschäftigt, auch viel darüber geschrieben. Hier ist in der Tat der Sachverhalt recht einfach. Die Bearbeitungszeiten im Rahmen eines operativen Vorganges sind vom Staatssicherheitsdienst mit deutscher Gründlichkeit immer auch dokumentiert worden. Die Koppelung mit der beruflichen Rehabilitierung, die Herr Beleites vorschlägt, scheint mir sinnvoll zu sein, da bitte ich einfach noch mal in seinem Papier nachzuschlagen. Ich glaube, dass das ein guter Ansatz ist, diese Gruppe der vor allem in den 80er Jahren auf diese Weise verfolgten Personen mit einzubeziehen.

Die Frage Zwei betraf die Verlängerung der Rehabilitierungsfristen. Dazu habe ich mich bereits in meinem Papier geäußert. Ich bin der Auffassung, dass man sie gänzlich streichen sollte. Nach vier Jahren ist sicherlich wieder eine ähnliche Diskussion zu erwarten. Man muss sich einfach vergegenwärtigen, dass diejenigen, die z. B. im Jahr 1960 geboren wurden und dann in den 80er Jahren verfolgt wurden, sich oft erst dann mit dem Thema beschäftigen werden, wenn sie ihren ersten Rentenbescheid vorfinden und das ist, so uns Herr Müntefering nicht weitere Verlängerungen beschert, im Jahr 2027 der Fall. Das sind also 67 Jahre nach der Geburt vieler Betroffener. Von daher scheint mir eine vierjährige Verlängerung nicht ausreichend zu sein.

Dann war noch eine kurze Frage von Herrn Vaatz nach der Jewish-Claims-Conference, ob das einen Maßstab bilden kann. Ich glaube, da besteht hier Einhelligkeit, dass das kein zwingender Maßstab ist, weil es eben zu viele Ungleichheiten gibt in den Entschädigungsregelungen und auch in den verschiedenen Papieren mehrfach darauf hingewiesen worden ist, dass die

Regelungen für NS-Opfer in vielen Bereichen sehr viel positiver, sehr viel günstiger sind. Von daher ist ein Übertreffen gewissermaßen dieser Regelungen nach meinem Dafürhalten nicht zu befürchten.

Dann wurde von Herrn Vaatz auch gefragt nach den Vorschlägen für eine Opferpension, ob das so gemeint sei, dass diese Pension erst im Rentenalter gezahlt werden sollte. Ich hatte in meinem Papier geschrieben, spätestens im Rentenalter muss ein Ausgleich geschaffen werden, weil dann die Schäden besonders gravierend sind. Das liegt einerseits daran, dass die Betroffenen in einem bestimmten höheren Lebensalter nicht mehr die Möglichkeit haben, sich aus eigener Kraft zu helfen, das liegt ja auf der Hand. Und zweitens, wenn sie in das Rentenalter eintreten, eben oftmals dann Renten von vielleicht 500 oder 600 Euro erzielt werden, Herr Schult hatte ein Beispiel genannt. Ich war vor wenigen Wochen mit einem früheren Häftling vor dem Berliner Sozialgericht, der bekam also 490 Euro Rente. Das sind einfach Bezüge, die unwürdig sind für die Betroffenen. In diesem Fall war es zum Beispiel so, dass er das Heizöl im vergangenen Winter nicht mehr bezahlen konnte und sich dann an die Häftlingshilfestiftung gewandt hat und von dort einen tröstenden Bescheid bekam, dass man sich zur Zeit nicht mit diesem Antrag befassen könne, mit der Folge, dass die Wohnung kalt blieb, bis der Frühling dann Einzug hielt. Ich habe deshalb diesen Punkt noch einmal hervorgehoben, weil bei früheren Vorschlägen zu entsprechenden Entschädigungsleistungen vor allem der Schwerpunkt darauf gelegt wurde, - auch von den Opferverbänden, ich habe ja den Vorschlag von, ich glaube, 1998 noch mal erwähnt -, ein Entgeltpunktezuschlag von 0,25 auf die Renten der früher Inhaftierten zu gewähren. Ich will auch noch einmal daran erinnern, dass in anderen ehemals kommunistischen Staaten, und zwar Staaten, die sehr viel ärmer sind als Deutschland, viel getan wird für die Opfer. In Kroatien z. B. ist die Rente eines vier Jahre lang Inhaftierten mehr als doppelt so hoch wie die eines Durchschnittsverdieners, der nicht politisch verfolgt wurde. Ich will damit nicht sagen, dass nicht auch vorher schon Hilfe notwendig ist, aber spätestens im Rentenalter muss dafür Sorge getragen werden, dass die Kämpfer für Freiheit und Demokratie nicht auf dem Niveau von Sozialhilfe leben müssen. Danke schön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Frau Neubert, Ihnen liegt eine Frage des Kollegen Meckel vor, gestellt durch Herrn Wieland.

Sve Hildigund Neubert: Es ging um die Frage der Zuständigkeit für Rehabilitation und Leistungen, da stoßen wir in ein Wespennest. Die unterschiedliche Behandlung und die unterschiedlichen Bewertungen von Rehabilitierungs- und Wiedergutmachungsgesetzen in den Ländern sind uns schon lange ein Ärgernis. Zum Beispiel die Zivildeportierten könnten eigentlich alle längst Leistungen erhalten, wenn denn die Länderbehörden sich einheitlich darauf verständigen würden, dass die Zivildeportierten eben nicht vorrangig zur Zwangsarbeit auf Gründen der Zwangsarbeit deportiert wurden, sondern eben auch aus politischen Gründen. Einige Länder erkennen das an, andere machen es nicht. Da gibt es also eine klare Ungleichbehandlung. Auch im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz erkennen wir solche Ungleichbehandlungen. Mecklenburg-Vorpommern zum Beispiel rehabilitiert beruflich Verfolgte nur, wenn der Berufsschaden mindestens 20 Prozent des Einkommens ausgemacht hat, während Thüringen das sehr viel großzügiger handhabt.

Auch bei der Auszahlung von Kapitalentschädigungen und anderen Rehabilitierungsleistungen gibt es wesentliche Unterschiede. So zahlen das in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg zum Beispiel die Staatsanwaltschaften aus, in Thüringen und anderen Ländern sind es die Landessozialämter. Deswegen habe ich ja auch vorgeschlagen, das zu vereinheitlichen und zu sagen, die jetzt anstehende Leistung sollte einheitlich im Westen von den HHG-Behörden ausgezahlt werden, die wenigstens schon vom Thema ein bisschen Ahnung haben, und im Osten von jeweils einer zentralen Stelle im jeweiligen Landessozialamt. Das wäre auch z. B. ein wichtiges Signal für eine Verlängerung der Fristen. Ich bin ja sogar für eine Entfristung, dann könnte man nämlich - natürlich werden die Antragszahlen abnehmen - nach und nach die Rehabilitierungsbehörden in den Ländern einsparen und eine kleine Stelle im Bundesinnenministerium oder im Bundessozialministerium einrichten, wo dann über die noch eingehenden wenigen Rehabilitierungsanträge entschieden werden könnte. Dann hätten wir auch endlich mal eine bundeseinheitliche Regelung dazu. Diese unterschiedlichen Länderregelungen schaffen auch Ungleichheiten. Und das gilt natürlich auch, wenn Länder Sondergesetzgebungen machen. In Sachsen war eben das Problem der verfolgten Schüler besonders plausibel, da haben sie dann eine sehr kleine, zeitlich begrenzte

Regelung geschaffen, um den verfolgten Schülern mal was Gutes zu tun. In Thüringen mit 700 Kilometer innerdeutscher Grenze war das Problem der Zwangsausgesiedelten besonders dringend, da haben die in Thüringen eine Sonderleistung gekriegt, die aber die Betroffenen in Mecklenburg und in Sachsen-Anhalt nicht bekommen haben. Also, diese Sonderregelungen sind auch immer sehr schwierig, und deswegen bin ich eher dafür, so etwas in klaren Bundesgesetzen zu regeln. Man muss ja auch sehen, dass das kein Ostproblem ist, allein 4 Millionen Personen, also ein Fünftel bis zu einem Viertel der DDR-Bevölkerung, ist im Laufe der Zeit von Ost nach West gewandert, mehr oder weniger freiwillig, mehr oder weniger riskant. Das ist kein Ostproblem, es ist ein gesamtdeutsches Problem und das drückt sich eben nicht in Länderregelungen aus, sondern am besten in Bundesregelungen.

Noch ein Satz zu der soeben geführten Diskussion um die Einbeziehung weiterer Verfolgtengruppen. Man kann nicht einmal nur an Stasi-Unterlagen die Verfolgung festmachen, denn es hat das Instrument des politisch operativen Zusammenwirkens, wie das in der Stasi-Strategie heißt, gegeben, dass also staatliche Behörden, Schulen, Schulleiter, Betriebe, politische Verfolgung durchgeführt haben. Zum Beispiel wurden Ausreiseantragssteller über Jahre nicht von der Staatssicherheit, sondern allein vom Rat des Kreises oder vom Rat der Stadt bearbeitet mit den gleichen Folgen, Verlust des Arbeitsplatzes, Verlust des gesellschaftlichen Ansehens, Zerstörung der persönlichen Beziehungen. Und da gibt es keine Stasi-Akte, sondern nur eine Verwaltungsakte. Deswegen habe ich ja gesagt, wir sollten einfach auf die bestehenden Rehabilitierungsgesetze mit allen ihren Schwächen vertrauen und sagen, wir beziehen uns auf die bestehenden Rehabilitierungsbescheide. Und die Leute, die Rehabilitierungsbescheide mit entsprechenden Verfolgungszeiten haben, sollen diese Leistung bekommen. Ich erinnere nur an das Votum von Herrn Berghofer, der gesagt hat, die SED hat versucht, der Stasi die Schuld in die Schuhe zu schieben, und auch in dieser Hinsicht sollten wir nicht auf alte SED-Legenden hineinfallen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt Herr Pauly auf die Frage der Kollegen Dr. Dressel und Philipp.

SV Jürgen Pauly: Vielen Dank, zunächst zur ersten Frage nach der Vollzugsregelung, wie sie vorgesehen ist im Entwurf. Da schließe ich mich der Kritik, die hier schon geäußert worden ist, voll umfänglich an. Ich war, ehrlich gesagt, überrascht, als ich diese Regelung gefunden habe, denn ich kann von der Konzeption davon ausgehen, dass hier damit gerechnet wird, dass auf Dauer eine Rente gewährt werden soll. Ein sachlicher Grund, warum man dann halbjährliche Bewilligungen ausspricht, die dann immer wieder über einem Folgeantrag verlängert werden sollen, ist für mich nicht ersichtlich. Es ist für die Verwaltungsbehörde, die das bearbeiten muss, eine erhebliche Erschwernis, noch viel mehr für die Antragssteller, die also im ständigen Vorlauf von Anträgen versuchen müssen dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen nicht abbrechen. Also, der Kritik schließe ich mich voll an.

Ich möchte auf die allgemein gestellte Frage hinsichtlich des Bedürftigkeitskriteriums kurz eingehen. Ich habe über den Vergleich der Entschädigungsregelungen versucht aufzuzeigen, dass wir auf der einen Seite, wenn wir vergleichen, - und ich denke, vergleichen müssen wir, welche Konsequenzen wir aus diesem Vergleich ziehen, ist eine andere Sache. Da hat auch Frau Guckes zurecht ausgeführt, da hat der Gesetzgeber große Spielräume, da gibt es grundgesetzliche Schranken, die aber sehr weit gefasst sind. Aber gleichwohl muss eine Orientierung an anderen Regelungen für alle Opfergruppen erfolgen. Wir müssen ja immer eines auch im Auge haben: Ziel kann ja nicht sein, dass wir uns irgendwo innerhalb der Verfassung bewegen, sondern Ziel muss ja auch sein, in irgendeiner Weise einen gerechten Ausgleich herzustellen, nicht nur in Bezug auf die Opfer und das konkret erlittene Unrecht, sondern auch innerhalb der Opfergruppen Gerechtigkeit, soweit es irgend möglich ist, zu schaffen auch im Vergleich zu anderen Opfergruppen. Dass man da im Detail natürlich an Grenzen stößt, dass man pauschalierende Regelungen zum Teil aus pragmatischen Gründen zulassen muss, das steht außer Frage, aber dass man generell über den Tellerrand hinaus schaut und erstmal schaut, wie sieht es denn in der Vergleichslage überhaupt aus, ich denke, das ist ganz zwingend. Auch im Hinblick auf die Rechtsfolgenabschätzung, weil wir da ja natürlich mit einbeziehen müssen, sei es nur die finanzielle Auswirkung einer solchen Regelung, welche weiteren Folgeauswirkungen das dann haben wird. Für andere Opfergruppen innerhalb desselben Opferentschädigungssystems, die dann eine

Ungleichbehandlung ausmachen eventuell als Folge einer bestimmten Änderung oder einer bestimmten Regelung, und umgekehrt auch für gänzlich andere Opfergruppen. Also, von diesen Grundgedanken ausgehend, bin ich hier zu dem Ergebnis gekommen, dass wir im Artikel-2-Fonds eine heute bedeutsame Entschädigung für die Opfer von NS-Unrecht haben. Dies um so mehr, als sie ja einen Auffangtatbestand darstellt für Lücken in der Gesetzgebung für die Entschädigung der NS-Opfer, die im Jahr 1965 geendet hat. Insofern muss man also schauen, dass hier eine ganz große Opfergruppe heute nur diese laufende Leistung bezieht und das nur unter diesen ganz engen Voraussetzungen, die wesentlich enger gefasst sind, als das hier auch der Gesetzentwurf überhaupt vorsieht. Das ist die Feststellung, die ich im Detail dargestellt habe, und unter diesen Voraussetzungen, die ich dann versucht habe, darzulegen, bin ich der Auffassung, dass man sich dann aber bei der Einführung einer Opferrente auch nicht allzu sehr von dieser Entschädigungsregel, von dieser substituierenden Entschädigungsregelung für die NS-Opfer entfernen sollte. Ich halte es aus diesen Gründen auch für sachlich gerechtfertigt, dass man hier einerseits Hafttatbestände als Anknüpfungspunkt nimmt für diese Regelungen, zum anderen aber auch ein Wirtschaftlichkeitskriterium.

Insofern kann ich die Frage von Frau Philipp gleich kurz mit ansprechen. Dass hier eine Erweiterung der bestehenden Regelungen auf die noch nicht einbezogenen Opfergruppen erfolgen muss, denke ich mal, das steht nicht zur Diskussion. Aber die Frage ist, ob man hier diese Entschädigungsrentenregelung in dieser Form ausweiten kann, dass man also über einen Hafttatbestand noch hinaus geht. Da habe ich einfach systematische Bedenken. Nach der Intention des Gesetzentwurfes wird zum ersten Mal eigentlich konkret gesagt, wir wollen einen Haftschaden entschädigen. Ich meine, das ist durchaus systematisch nicht so ganz sauber. Ich glaube, dass man hier so ein bisschen immer noch die Opferrente im Hinterkopf hat. Da möchte ich noch mal grundsätzlich darauf hinweisen, es gibt eine solche Rente für den Bereich der NS-Opfer im Beitrittsgebiet, die hat man aber vorgefunden, die ist mit der Regelungssystematik des deutschen Entschädigungsrechts nicht vereinbar, es ist ein absoluter Ausreißer. Und man hat aus Gründen des Rechtsschutzes dann sicherlich auch gut daran getan, das nicht alles auf die Füße zu stellen und zu sagen, Ihr müsst neue Anträge stellen, nach neuen Regeln euch beurteilen lassen. Da hat

der Vertrauensschutz eine Rolle gespielt, sodass man diese Regelungen in der bekannten Weise fortgeführt hat. Aber dass man hieraus ableitet, generell eine Opferrente ohne konkrete Schadenstatbestände, die man ausgleichen will, da versucht man aus der Ausnahme die Regel zu machen, und dann müssen wir uns doch an die Grundprinzipien unseres Entschädigungsrechts halten.

Beatrix Philipp (CDU/CSU): Der letzte Satz, „wir müssen uns daran halten“. Jetzt können Sie mal genau sagen, ob dann der Satz von Frau Guckes falsch ist, dass es im Ermessen des Gesetzgebers liegt, wie er jeweilige Entschädigungen ausgestaltet. Und ein wesentliches Argument ist doch, den ganzen Nachmittag wird über NS- und SED-Vergleich geredet und Sie sagen jetzt, da gibt es einen Ausreißer, aber diesen Vergleich an der Stelle lassen Sie nicht zu. Passt irgendwie nicht zusammen.

SV Jürgen Pauly: Ich spreche von der gesetzlichen Grundsystematik. Da gibt es keine allgemeine Rente für irgendeinen Opferkreis, sondern da gibt es konkrete Entschädigungsregelungen. Die sehen vor, dass ich anknüpfe an einen konkreten Schaden, der konkret festzustellen und zu benennen ist, an einem bestimmten konkreten Rechtsgut. Und hieran anknüpfend entscheide ich dann als Gesetzgeber, ob und in welchem Ausmaß dieser Schaden quantifizierbar und einer Entschädigungsregelung zugeführt wird. Und das ist ja hier ein völlig anderer Ansatz, indem ich einfach eine bestimmte Opfergruppe, mehr oder weniger abstrakt als Opfer anerkenne und hieran eine laufende Zahlung knüpfe. Es ist ein völlig anderer rechtstheoretischer Ansatz.

Beatrix Philipp (CDU/CSU): Mich interessiert nur, ob es zulässig ist oder nicht.

SV Jürgen Pauly: Das wird letztlich das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden haben. Aber ich sage ja durchaus, man kann sicherlich aus dem Artikel 3 Grundgesetz hier keine konkreten Vorgaben herleiten. Aber das kann doch nicht der Maßstab sein. Der Maßstab müssen ja auch die anderen Aspekte auch sein, Gerechtigkeitsüberlegungen innerhalb oder außerhalb der Opfergruppe.

SV Dr. Hubertus Knabe: Herr Vorsitzender, ich würde gerne einen Punkt noch ganz kurz ergänzen zu dieser Frage. Ich will nur die Zahl kurz nennen, 2.800

NS-Verfolgten aus Ostdeutschland erhalten zur Zeit oder im Jahre 2004 ist es, glaub ich, gewesen 26 Mio. Euro, für 2.800 Personen, das scheint mir wichtig zu sein, wenn man dagegen hält, die jetzt geplanten Nettokosten von 39 Mio. für mehrere 10.000 SED-Opfer.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank.

SV Jürgen Pauly: Darf ich vielleicht noch ganz kurz darauf hinweisen mit derselben Argumentation, mit dem Hinweis auf eine systemwidrige Regelung, die eben entsprechend höher ausfällt, könnten ja auch andere Bereiche dann kommen und sagen, bitteschön, wir wollen auch angeglichen werden. Also da finden sie ja kein Ende mehr. Dann sucht sich jeder die günstigste und systemwidrigste Sonderregelung heraus und sagt, wir wollen da auch eine Angleichung für unseren Personenkreis. Das ist eben der Ausgangspunkt.

Sie hatten noch um die Erläuterung der Bedürftigkeitsregelung gebeten. Also es geht um die Bedürftigkeitsregelungen nach dem Artikel-2-Fonds. Die sehen Einkommensgrenzen von derzeit umgerechnet 981 Euro für Alleinstehende, beiderseitiges Einkommen bei Verheirateten 1.288 Euro, und sofern beide NS-Verfolgte einen eigenen Anspruch nach diesem Fonds haben eine Gesamtgrenze von 1.931 Euro im Monat vor. Für in Deutschland lebende Empfänger dieser Artikel-2-Beihilfe sind andere Nettoeinkommensgrenzen festgelegt, die liegen bei monatlich 1.101 Euro für Alleinstehende, und 1.447 Euro für das gemeinsame Einkommen bei Verheirateten. Bei Berechtigten ab dem 70. Lebensjahr besteht die Besonderheit, dass gesetzliche Rentenversicherungsleistungen außer Ansatz bleiben. Das ist also ein Bonus, der erst mit dem 70. Lebensjahr in Betracht kommt. Der vorliegende Entwurf orientiert sich an dem Eckregelsatz, ich komme auf einen Betrag von 1.035 Euro für Alleinstehende, 1.380 für Verheiratete, wobei die Besonderheit darin besteht, dass hier eben einerseits eine Erhöhung der Einkommensgrenze vorgesehen ist bei Verheirateten, wie das bei vergleichbaren Regelungen ja auch möglich ist, dass man aber andererseits eine Einbeziehung des Einkommen des Ehepartners, das ja eigentlich der Grund für diese Erhöhung des Freibetrages auch ist, nicht vornimmt. Insofern ist die Regelung auch aus der Erläuterung nicht so ganz nachvollziehbar, im Grunde hier etwas abweichend vom

Normalfall. Zu beachten ist weiterhin jetzt bei dieser ganzen Systematik, dass die Beihilfe nach dem Artikel-2-Abkommen beim Überschreiten der Einkommensgrenze nicht gewährt werden, das heißt also dann, es wird praktisch nur aufgefüllt bis zum Erreichen der Einkommensgrenze, während es nach den Entwurf ja anders aussieht. Die tatsächliche Grenze, bis zu deren Höhe eine Rente gewährt wird, ist Einkommensgrenze plus 250 €, so dass also die vergleichbaren Grenzen dann entsprechend erhöht werden müssen. Tatsächlich steht dann bei einem Vergleich die Einkommensgrenze von 1.101 und 1.447 Euro, im Artikel-2-Fonds für in Deutschland lebende Berechtigte einer hoch gerechneten gesetzlichen Endstufe von 1.285 und 1.380 gegenüber. Das waren die Detailregelungen, die ich dann vorhin überschlagen habe, die ich aber schriftlich ausgeführt habe.

Andrea Astrid Voßhoff (CDU/CSU): Ich habe dazu nur eine Verständnisfrage. Habe ich es richtig verstanden, Herr Pauly, dass Sie gesagt haben, bei Artikel-2-Fonds-Begünstigten, bei den 70-Jährigen, erfolgt keine Anrechnung der Rentenleistungen, das heißt, das ist ja dann faktisch keine Bedürftigkeitsprüfung oder wie habe ich das zu verstehen?

SV Jürgen Pauly: Bei den gesetzlichen Gesamtleistungen ab den 70. Lebensjahr ist es so vorgesehen und wird auch so praktiziert. Das ist eine Ergänzung, die vor einigen Jahren in die Regelung mit eingeflossen ist.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Dann rufe ich auf Herrn Rink auf die Fragen der Kollegen Voßhoff und Leutheusser-Schnarrenberger auf.

SV Johannes Rink: Ich möchte am Anfang, bevor ich Ihre Frage beantworte, kurz auf meine Vorredner eingehen. Als unbeteiligter Besucher hier würde man sagen, hier geht eine Diskussion darum, was haben die einen, was sollen die anderen kriegen. Ich finde, der Vergleich der Opfer, NS-Opfer, SBZ, DDR-Opfer ist unwürdig. Für uns sind die Opfer beider Diktaturen, zweier unmenschlicher Diktaturen, gleichermaßen zu respektieren.

Zu Ihrer Frage, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, die Verlängerung der Antragsfristen. Ich will hier keine Vermutungen anstellen, aber ich habe mich gerade

mit den Landesbeauftragten für das Stasi-Unterlagen-Gesetz von Sachsen-Anhalt beraten und er sagte mir, seit Anfang des Jahres, als die Diskussion um ein 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes wieder aufflammte und auch durch die Medien ging, haben sich die Besucherzahlen bei den Landesbeauftragten verdoppelt. Es wurde schon erwähnt, ich persönlich glaube auch, dass in der strafrechtlichen Rehabilitierung im Großen und Ganzen die Anträge gestellt sind. Ich glaube auch, dass die rentenrechtliche Seite bei den Jüngeren, die jetzt noch in Arbeit stehen, von vielen noch gar nicht erkannt worden ist. In der Hinsicht glaube ich doch, dass noch viele Anträge gestellt werden und wäre auch dafür, dass man die Entfristung dieser Regelung beschließen sollte. Aber wie gesagt, ich kann das nicht mit konkreten Zahlen unterlegen.

Jetzt kam noch eine Frage, Sockelbetrag und Zuschlag, wie wir direkt Betroffenen dazu stehen. Auf der einen Seite finde ich den Sockelbetrag gut, wenn dadurch möglichst viele Opfer in den Genuss dieser Regelungen kommen würden. Wir hatten ja schon einmal angesprochen Zersetzungsmaßnahmen und so weiter. Zuschlag, nach welcher Bedürftigkeit gilt dieser Zuschlag? Nach der jetzt vorgeschlagenen Regelung, 1.035 Euro für Ledige und 1.380 Euro für Verheiratete, das ist mir noch nicht so genau aufgegangen, denn wir müssen ja wissen, wenn Zuschlag, wenn eine Bedürftigkeit gefordert oder nachgewiesen werden soll, wie ist die Höhe. Da hab ich noch mein Problem, Herr Schüler auch. Das kann ich, wie gesagt, jetzt in der Hinsicht noch nicht so beantworten. Aber Frau Neubert, Sie hatten sich ja dazu geäußert. Vielleicht wissen Sie etwas mehr oder die Bedürftigkeitsgrenze ...

Sve Hildigund Neubert: Wir reden über Vorschläge. Sie könnten ja einen Vorschlag machen.

SV Johannes Rink: Ja, ich hatte ja gesagt, wir würden mit diesem Vorschlag mitgehen, wenn diese Regelung von 1.035 Euro für Ledige bzw. 1.380 für Verheiratete, aber so wie es vorgesehen war ohne das Familieneinkommen, also von direkt Betroffenen, denn ich habe das auch bei einer Veranstaltung in Magdeburg gesagt, in der ehemaligen DDR haben im Schnitt 95 bis 96 Prozent der Frauen mitgearbeitet, sodass heute, wenn sie denn einigermaßen Einkommen hatten, zusammen eine Rente in Höhe von 1.400 so im Schnitt rauskommen kann, muss

nicht sein, aber kann. Und wir sehen es nicht ein, dass die Betroffenen, in diesen Fall meistens Ehefrauen oder Ehemänner, mit bestraft werden. Sie waren ja schon bestraft in der Zeit, als die Angehörigen gesessen haben, und hatten auch unter Verfolgungsmaßnahmen zu leiden. Das war jetzt meine kurze Erwägung dazu.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Frau Schrade auf die Fragen der Kollegin Michalk und Pau.

Sve Heike Schrade: Zunächst zu der Frage, welche Stelle das im Prinzip bearbeiten, prüfen und auszahlen könnte. Zum Glück steht nirgendwo in dem Gesetz, dass es wirklich an den Stellen ist, wo eigentlich von der Sache her schon die Anträge liegen, zum Teil in den Sozialämtern. Das wäre für die Betroffenen ganz schlimm. Einerseits wären also die Rehabilitierungsbehörden diejenigen, weil ja dort auch schon die Unterlagen liegen, das wäre also vom Verfahren her einfach bzw. auf die HHG-Behörden, die jetzt in den alten Bundesländern sind, die haben ja auch schon die entsprechenden Unterlagen dort vorliegen. Das Problem ist natürlich die Bedürftigkeitsprüfung dabei, die einen doch umfangreichen Prüfungsprozess nach sich zieht. Das halbe Jahr, hatten wir ja alle gesagt, wäre also ganz schwierig umzusetzen, das wäre also auch nicht von der Behörde machbar, weil einfach immer wieder nachgehakt werden muss, wenn Unterlagen fehlen usw. Das Problem für die Länder ist natürlich, dass sie Personal in den letzten Jahren abgebaut haben. In manchen Bundesländern sind noch 15 - 17, in anderen sind vier Leute noch da, die im Prinzip ganz konkret prüfen, das ist natürlich dann eine große Schwierigkeit für das Land. Aber dies Problem müsste eben das entsprechende Land lösen, die sind ja verantwortlich dafür, das anzusiedeln. Meistens gibt es ja noch Landessozialämter, sodass das dort gemacht werden könnte. Dort sind die Unterlagen und sie sind mit dieser ganzen Materie meist über viele Jahre befasst und verfügen über Sachverstand, das Eingehen auf die Betroffenen ist auch besonders groß. Vielleicht noch ein Gedanke zu den Antragsfristen, weil das immer in Raume steht. Natürlich ist der Andrang der beruflichen Rehabilitierung besonders groß im Zuge der Rentenklärung. Wenn man eine weitergehende Regelung in Betracht ziehen würde, dass nicht alles wegfällt, dann wäre eine Möglichkeit, wie sie auch schon im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz eingefügt wurde, dass man ein halbes Jahr nach Erhalt des Rentenbescheids oder des Bescheids im vorbereitenden

Verfahren einen Antrag auf Entschädigung stellen kann. Das würde sich natürlich auch hinziehen bis 2037, so die Zahl, aber es würde dann konzentriert werden an bestimmten Stellen.

Jetzt zur Frage von Frau Pau zur Gesundheitsprüfung. Natürlich ist eine pauschale Tatsachenvermutung für den Betroffenen die einfachere Form. Das ist ganz klar. Wenn dabei aber bei einer entsprechenden Verfolgungszeit z. B. nur 25 von Hundert als Gesundheitsschaden anerkannt werden soll, kann das natürlich auch bedeuten, dass es für andere wieder zu wenig ist, und dass das Verfahren dann auch wieder in Gang gesetzt werden muss. Das größte Problem, was ich in dieser ganzen Sache mit den Gesundheitsschäden sehe, ist, dass es in den Ländern unterschiedliche Verfahrensregelungen gibt, und dass also auch die fachgerechte Begutachtung sehr unterschiedlich ist. Die neuesten Erkenntnisse zu den posttraumatischen Belastungsstörungen sind insbesondere nach dem Vietnam-Krieg international diskutiert, ausgearbeitet und auch entsprechend untersetzt worden. Die Gesundheitsprüfungsverfahren geben schon eine Reihe von Spielraum, wenn man das wirklich gut auslotet, bei allem Negativen, das es dabei natürlich gibt. Es müssen von den Ländern solche Gutachter ausgesucht werden, die sich auch wirklich auskennen. Ich kenne Gutachter, die wissen genau, wenn einer in der Haftanstalt war, da waren die Wärter, da war das und das, dann ist das passiert und dann können die auch, ohne dass sie für die Details dann die Betroffenen heranziehen und retraumatisieren, doch sehr intensiv eine Begutachtung vornehmen. Das finde ich das Hauptproblem bei diesen Gesundheitsschäden.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt Herr Schüler auf die Frage der Kollegen Voßhoff und Leutheusser-Schnarrenberger.

SV Horst Schüler: Ich bitte vor allem eines nicht außer Betracht zu lassen. Es geht ja vor allen Dingen bei dieser Gesetzregelung darum, eine Würdigung des Widerstandes zu geben. Und deshalb soll dieses Gesetz ja auch zum 17. Juni möglichst in Kraft treten, damit wir in gewisser Weise ein Symbol für diesen Tag bekommen. Weil das so ist, deshalb sind wir also auch für den Sockelbetrag, den Frau Neubert vorgeschlagen hat, wenn er also möglichst alle ehemalige politische Häftlinge umfasst, als ersten Schritt gewissermaßen. Und wenn ich die Frage von

Herrn Vaatz richtig verstanden habe, dann ging es ihm darum, ob es hier jemand gibt, der also die Bedürftigkeitsprüfung für die Härtefallregelung für diese Gruppe, die mit der Jewish-Claims-Conference abgeschlossen wurde, für richtig hält. Natürlich, wir als Opferverbände halten sie nicht für richtig. Im Gegenteil, wir würden uns also mit dieser Gruppe sogar solidarisch erklären und dafür eintreten, dass diese Bedürftigkeitsregelung dort aufgehoben wird. Wie wir überhaupt ja uns, der Herr Rink hat es ja schon gesagt, wir uns mit den Opfern der NS-Verfolgung in jeder Beziehung solidarisch erklären. Das scheint mir ganz wichtig zu sein, dies hier noch mal zu betonen.

Arnold Vaatz (CDU/CSU): Hier ist ein Missverständnis aufgetreten, Herr Schüler. Ich habe gefragt, ob Sie das Argument akzeptieren, dass, wenn in diesen Fall der Jewish-Claims-Conference die Bedürftigkeit eine Rolle spielt, dass sie auch hier eine Rolle spielen soll, nur diese Frage, also ob Sie die Vergleichbarkeit auf der Ebene dieser Bedürftigkeitsprüfung sehen, ob Sie die akzeptieren oder nicht. Das war die Frage.

SV Horst Schüler: Nein, würde ich nicht.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt abschließend Herr Schult auf die Fragen des Kollegen Wieland und der Kollegin Pau.

SV Reinhard Schult: Zur Frage der Streichung der Antragsfrist ein eindeutiges Ja. In meinen Beratungen sind die Jüngsten Ende 30, Anfang 40 und ich denke, die steigenden Zahlen des letzten Jahres setzen sich auch in Berlin und Brandenburg fort, und ich denke, da wird noch eine Menge Zeit ins Land gehen, bevor sich die Leute entschließen, auch in die Beratung zu kommen. Viele sind jetzt zum ersten Mal da und haben doch eine ziemlich hohe Hürde zu überwinden. Zu den Zersetzungsoptionen und der Beweislage ist ja schon gesagt worden, die operativen Vorgänge waren Ermittlungsverfahren des Ministeriums für Staatssicherheit, mit strafrechtlichen Paragraphen bewährt. Beendet wurde der operative Vorgang entweder mit Ermittlungsverfahren, mit oder ohne Haft, oder durch Zersetzungsmaßnahmen oder er ist aus politischen Gründen eingestellt worden, da die Inhaftierung des politisch Verfolgten aus politischen Gründen nicht opportun war.

Die Aktenlage ist in vielen Fällen relativ eindeutig, da könnte man auch die Nachweise führen. Noch zum Abschluss ein Beispiel von jemanden, der 28 Jahre bearbeitet worden ist, ohne inhaftiert worden zu sein. Zwei Zitate: „Der G. ist bisher als Nichtwähler registriert, er lehnt es ab, seiner Wahlpflicht nachzukommen. Eine Begründung für sein Verhalten gibt er nicht an, obwohl er dazu mehrfach aufgefordert wurde“, aus dem Jahr 1981. Und aus dem Jahr 1985: „G. ist ehemaliger Grenzgänger und potenzieller Nichtwähler aus politischer Überzeugung.“ Nach der Fertigstellung des Tiefbrunnens im Ort 1984 beantragte G. auch einen Hauswasseranschluss. Vom Bürgermeister wurde dies abgelehnt mit der Begründung, er solle sich „Wasser von denen holen, die er durch seine Passivität und politische Einstellung bisher unterstützt hat, von der Gemeinde erhält er als Nichtwähler keinen Wasseranschluss.“

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Meine Damen und Herren, ich habe keine weiteren Wortmeldungen. Ich darf mich sehr herzlich bedanken, es war eine lange Anhörung. Ich darf mich dafür bedanken, dass Sie uns Ihren Sachverstand zur Verfügung gestellt haben. Wir werden es im weiteren Gesetzgebungsverfahren alles abzuwägen haben. Herzlichen Dank. Ich schließe die Sitzung.

Ende der Sitzung: 18.01 Uhr

Andreas Schmidt (Mülheim), MdB
Vorsitzender